

Km
307

Gym. 42.

216



Ueber
Leibeigenschaft
oder
Erbunterthänigkeit

der
Landbewohner
in den preussischen Staaten

von
Leopold Krug.

„Thue deinen Mund auf für die Stummen, und für die Sache Aller, die verlassen sind.“

Salomo.

Halle,
bey C. A. Kummel,
1798.

1700

1700

1700



1700

1700



Es scheint nach und nach der Zeitpunkt zu kommen, wo der Menschenfreund mit einiger Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs für eine ansehnliche Klasse seiner Mitbrüder sprechen kann und darf, welche bis jetzt in Rücksicht ihrer natürlichen Freiheit zu sehr zurückgehalten oder gar unterdrückt wurde. Die mehresten Schriftsteller, welche über diesen Punkt der preussischen Staatsverfassung, ihrem vorgesetzten Gegenstande gemäß, weitläufiger hätten sprechen sollen, berührten denselben entweder nur ganz leise und von weiten, oder übergingen ihn ganz; theils, um nicht bei dem ersten Stande ihrer Mitbürger — dem Adel, oder den Grundherrschaften — anzustossen, theils auch, weil sie meinten, daß man ohne Ungerechtigkeit diesem Stande seine durch Kauf oder Erbschaft erworbenen Rechte über Menschen nicht nehmen könne. Es traten zwar hie und

da einzelne Männer auf, die öffentlich und laut gegen Mißbräuche, welche aus dieser Verfassung fließen, sprachen; aber — ihre Stimme fand mehrentheils nur bei denen Gehör, welche kein ökonomisches Interesse dabei zu haben glaubten, oder es fanden sich auch andre, welche diese Verfassung vertheidigten; den Gegnern Privathass und Neid schuld gaben; die übeln Folgen darstellten, die aus der Abschaffung der Unterthänigkeit des Bauers entstehn würden, und so manchen gutdenkenden überredeten: daß ohne Ruin des Ganzen solche weitgreifende Rechte eines einzelnen Standes über die Mitglieder eines andern Standes im Staate nicht aufgehoben werden könnten.

Solte es denn nun nicht einen Weg geben, diese Sache der Menschheit auf eine solche Art zu untersuchen und so weit zu bringen, daß beide interessirte Theile mit den Resultaten zufrieden wären — und daß sie sich nicht über Unterdrückung oder gewaltsamen Raub wolerworbener Rechte zu beklagen hätten? — Ich glaube und hoffe es, und will versuchen, diesen Weg so gut vorzuzeichnen, als es in meinen Kräften steht. Wenn der gute Wille: einer Klasse meiner Mit-

brüder Erleichterung und reelle Verbesserung ihres Schicksals zu bewirken, Mittel zu einem glücklichen Erfolge meines Vorsatzes werden kann, so bin ich überzeugt, daß keiner von diesem Mittel mehr Früchte ernten wird, als ich. Ich werde alles vermeiden, was mir den Haß einer Menschenklasse zuziehn könnte, die auf einer so hohen Stufe in der ökonomischen Verfassung des Staats steht; ich werde alles unangenehme, was einigen dieses Standes nothwendig gesagt werden mus, mit den gelindesten Ausdrücken darzustellen suchen, weil ich wol weiß, daß Bitterkeiten und beleidigende Ausdrücke oft der Ueberzeugung und dem Gefühl des sich selbst empfehlenden Guten entgegenarbeiten, und daß viele Schriftsteller durch ruhige, parteilose Darstellung des Uebels und der ihm entgegenwirkenden Mittel, mit Herzlichkeit vorgetragen, gewis ihren Zweck eher erreichen würden, als durch hitzige und leidenschaftliche Vertheidigung eines Rechts, an dessen Wahrheit in theoretischer Rücksicht kein vernünftiger Mensch mehr zweifelt, denn eine solche Vertheidigung giebt gar zu häufig Blößen, welche hie und da aufgegriffen und der guten Sache zum Nachtheil angewendet werden kön-

nen, da sie doch eigentlich auf Rechnung des Vortrags kommen sollten.

Ich fürchte mich nicht vor dem Schicksale so manches meiner Vorgänger, der in dieser und in ähnlichen Materien Menschlichkeit und Menschheit vertheidigte, denn der Beifall eines wahren Edelns der Nation hat für mich mehr Gewicht, als der Haß einer großen Menge derer, welche durch Unterdrückung natürlicher Menschenrechte ihre baaren Einnahmen vermehren wollen. Ich werde in der Folge Gelegenheit haben, Beispiele von gerechten und guten Handlungen einzelner Edelnen anzuführen, deren Gerechtigkeitsliebe mir bekannt geworden ist, und ich hoffe und wünsche, daß gegen einen edeln Gutsbesitzer, dessen freiwillige Entfagung seiner gesetzmäßigen Rechte über Menschen öffentlich bekannt wurde, hundert andre seyn mögen, die in der Stille, und ohne, daß es öffentlich bekannt wurde, dasselbe thaten. Mus ich aber bei weiterer Betrachtung Mißbräuche und Unmenschlichkeiten berühren, so wird gewis kein gutdenkender Gutsbesitzer dadurch beleidigt werden, sondern er wird mit mir die Unterdrückten und selbst den Unterdrücker, der für Menschlichkeit keinen Sinn hat, bedau-

ren, und — wenn ihm die Hände gebunden sind, das ganz zu thun, was sein Herz ihm sagt, so wird er doch gewis der guten Sache vorarbeiten und für seine Person das Schicksal solcher Menschen erleichtern, deren Glück oder Unglück fast ganz von der Willkür ihres Herrn abhängt.

Sollten einige, hie und da beiläufig angebrachte Ideen und Vorschläge Gegner finden, so will ich mich gern durch Gründe belehren lassen, da ich mir ganz und gar nicht Unfehlbarkeit zutraue, nur bitte ich recht sehr, mich nicht durch einen entscheidend seyn sollenden Ausspruch, sondern durch entgegengesetzte Gründe zu widerlegen.

Meine Absicht ist nicht: Menschen, die schon an sich elend genug sind, durch genaue Auseinandersetzung und Darstellung ihres Elends noch unglücklicher zu machen, denn diese bekommen höchstens eine Bibel, Katechismus und Gesangbuch in die Hände, und gewis am allerwenigsten meine Schrift; sondern meine einzige Absicht ist: diejenigen auf das Elend ihrer Brüder aufmerksam zu machen, von denen die Abstellung desselben abhängt, und — Menschenelend zu mildern, die Fesseln, die den Menschen an Vermehrung

seines ökonomischen und moralischen Glücks hindern, zu erleichtern und ganz abzunehmen, ist dis nicht Pflicht, die uns Religion und Vernunft gebietet? — O! ihr, die ihr im Stande seyd, mit wenig, oder — wie ihr gewis am Ende selbst gestehn werdet — mit gar keinem reellen Schaden, viele Familien, ganze Generationen zu veredeln und zu beglücken, benutzt die Gelegenheit, die euch das Schicksal gab, gerecht und edel zu handeln!

Ueber die Wörter:
Leibeigenschaft, Erbunterthänig-
keit, Gutspflichtigkeit u.

Da sich verschiedene Schriftsteller gestritten haben, ob in den preussischen Staaten noch Leibeigenschaft statt finde, oder nicht; da einige es läugneten, andre es bejaheten: so wird man von mir verlangen, den Unterschied dieser Wörter und Begriffe hier anzugeben und auseinander zu setzen. Nach den Worten des allgemeinen preussischen Gesetzbuchs findet in keiner preussischen Provinz Leibeigenschaft statt, wol aber ist die Unterthänigkeit einer grossen Klasse Menschen gesetzmäsig anerkannt worden. Hierdurch scheint nun zwar die Frage entschieden zu seyn: ob in den preussischen Provinzen noch Leibeigenschaft statt finde? aber wodurch unterscheidet sie sich nun von der Unterthänigkeit? Das Wort: Unterthan, wird in diesem Gesetzbuche selbst so verschieden gebraucht, daß es nicht möglich ist, einen allgemein geltenden Begriff daraus zu ziehn. Wir alle sind Unterthanen des Staats, oder des den Staat repräsentirenden Landesherren; heisst das: der Staat hat das Recht, nach Willkür

zu bestimmen, daß dieser oder jener seiner Unterthanen Pferdeknecht, Küchenjunge oder Viehhirt werden soll? — dis Recht wird wol keiner von uns dem Staate zugestehn wollen! Aber warum braucht man denn dasselbe Wort auch in Rücksicht der Verhältnisse eines mittelbaren Staatsunterthans gegen seine Grundherrschaft in Preussen, Schlesien, Pommern, der Neumark &c.? Hier hat der Besitzer eines mit adlichen Rechten beliehenen Guts das von Landesgesetzen oder Herkommen autorisirte Recht, einen jeden seiner Unterthanen ohne weitem Kontrakt zu einer Arbeit auf seinem Gute, in seinem Hofe, in seinen Ställen, in seiner Küche &c. zu bestimmen, zu welcher er will. Die neugebornen Kinder sind dem Herrn e i g e n, das heist: er kann, ohne die Aeltern zu fragen, bestimmen, zu welchem Dienst, oder zu welcher Arbeit dieselben erzogen werden sollen. Um das Wort l e i b e i g e n bei diesen weitgehenden Gerechtsamen des Gutsbesizers dennoch zu verban-
nen, machte man einen Unterschied zwischen der Verpflichtung solcher Menschen gegen das Gut oder das Grundstück, und der Verpflichtung gegen die Person (den Leib) des Gutsbesizers, und nannte den l e i b e i g e n, der an eine Person schon

durch seine Geburt gebunden ist; den hingegen, der durch seine Geburt an ein Grundstück gebunden ist, nur gutspflichtig oder glebae adscriptus. Wenn wir nun aber diesen Begriff in Rücksicht des Unterthans so erklären, daß er mit seinem Leibe dem Gute eigen ist, (denn über die Seele des armen Unterthans kann Gottlob der Gutsbesitzer nicht disponiren) so findet sich so gleich das schwankende aller dieser Begriffe und Erklärungen. Glücklich würden wir seyn, wenn wir alle diese Wörter aus der neuern Staatsverfassung in die Geschichte zurückweisen könnten, und wenn man nicht nöthig hätte, gelinde Wörter zu wählen, um drückende Verhältnisse für freie Menschen weniger fühlbar zu machen; ich sage: für freie Menschen; denn dem Unterdrückten ist's einerlei, mit welchem Worte ihr seine Unterdrückung benennt.

Bestimmungen des allgemeinen
Gesetzbuchs über diese Punkte.

(S. den Zweiten Theil, 7ten Titel, 3ten Abschnitt.)

Von unterthänigen Landbewohnern
und ihrem Verhältnisse gegen ihre
Herrschaften.

§. 87. Die Verhältnisse der Gutsunterthanen
auf dem Lande gegen ihre Gutsherrschaften sollen,
nach der Verschiedenheit der Provinzen, in den
Provinzialgesetzbüchern gehdrig bestimmt, und
dabei die bisherigen Provinzialgesetze und darauf
beruhende wohlhergebrachte Verfassungen ledig-
lich zum Grunde gelegt werden.

Anmerkung. Man sieht hieraus, daß man nach
diesen Grundsätzen des allgemeinen Gesetzbuchs
den Zustand der Landbewohner in allen preussis-
chen Provinzen nicht beurtheilen kann, und daß
man erst die Provinzialgesetzbücher abwarten mus,
um darüber richtige Aufschlüsse zu erhalten.
Die in der folgenden Abtheilung dieser Schrift
vorkommenden Bestimmungen sind zwar bis jetzt
hergebrachte Provinzialrechte, sie sind aber noch
durch keine eigentliche Staatsgesetze sanktionirt.
Der Ausdruck: wohlhergebrachte Verfas-
sungen, ist hier wohl zu merken und charakterisirt
den Willen des gerecht und billig denkenden
Gesetzgebers; denn unmöglich kann man behaupten,
daß die Ausdehnung der Gerechtsamen eines

Grundherrn über unveräußerliche Menschenrechte anderer, wohlhergebracht genannt werden kann.

§. 88. Wo bisher die Gutsunterthanen diese Eigenschaft nicht vermöge ihres Standes, sondern nur vermöge des Besitzes eines der Guts herrschaft unterworfenen Grundstücks, oder vermöge ihres unter grundherrlicher Gerichtsbarkeit aufgeschlagenen Wohnsitzes gehabt haben; da behält es auch ferner dabei sein unabänderliches Bewenden.

Anmerkung. Dis paßt z. B. auf einen Theil der Mark Brandenburg, auf Magdeburg, Halberstadt u., und diese Gutsunterthanen (Hinterfassen) werden im folgenden §. persönlich freie Dorfseinswohner genannt.

§. 89. Was also in der Folge von den persönlichen Verhältnissen solcher Unterthanen, die für ihre Personen, und vermöge ihres Standes, einer Guts herrschaft unterworfen sind, verordnet wird, kann auf solche persönlich freie Dorfeinswohner nicht angewendet werden.

§. 90. Die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs aber, welche die der Guts herrschaft von den unterthänigen Stellen zu leistenden Dienste und Abgaben betreffen, finden auf die Untertha-

nen aller Provinzen in so weit, als besondere Gesetze und Verfassungen keine Ausnahmen bestimmen, Anwendung.

§. 91. Nur die Besitzer von Rittergütern können in der Regel Unterthanen haben und herrschaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben.

§. 92. Besitzer anderer freier Landgüter, welche dieses Vorrecht zu haben behaupten, müssen dasselbe durch Provinzialgesetze, Privilegia oder Verjährung besonders begründen.

Anmerkung. Nach meiner Meinung kann Verjährung bei Annahmungen über natürliche Rechte eines Menschen nicht statt finden. Freilich gewöhnen sich Unterthänige oder Leibeigene nach und nach und in mehreren Generationen an die Entfagung solcher Rechte, deren Werth viele von ihnen nicht kennen, aber wir wissen auch, daß Negerflaven in Amerika sich endlich an ihr Schicksal gewöhnen und es ertragen lernen.

§. 93. Kinder unterthäniger Aeltern werden derjenigen Herrschaft unterthan, welcher die Aeltern zur Zeit der Geburt unterworfen waren.

§. 94. Waren die Aeltern ungleichen Standes: so folgen, auch in Ansehung der Unterthänigkeit, eheliche Kinder dem Vater, uneheliche aber der Mutter.

§. 95. Wird ein von einem freien Manne mit einer unterthänigen Weibsperson auſſer der Ehe erzeugtes Kind, durch eine nach der Geburt zwiſchen den Aeltern rechtmäßig geſchloſſene Ehe zur rechten Hand, legitimirt: ſo muß daſſelbe der Unterthänigkeit entlaſſen werden.

§. 96. Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche einen unterthänigen Mann heirathen, treten in die Unterthänigkeit, zu welcher dieſer verpflichtet iſt.

§. 97. Wenn während der Ehe der freie Mann ſich in die Unterthänigkeit begiebt: ſo kann die Frau, ihm dahin zu folgen, in der Regel nicht gezwungen werden.

§. 98. Vielmehr iſt ſie auf Trennung der Ehe, und daß der Mann für den ſchuldigen Theil erkannt werde, anzutragen berechtigt.

Anmerkung. Man ſieht aus dieſem und dem §. 100, wie viel Werth ſelbſt der Geſetzgeber auf die Freiheit eines Menſchen legt.

§. 99. Findet jedoch der Richter, daß die von dem Manne beſchloſſene Veränderung ſeines Standes zum gemeinſchaftlichen Beſten beider Eheleute gereiche: ſo muß er die Frau anhalten, dem Manne auch in die Unterthänigkeit zu folgen.

Anmerkung. Nur da kann wol diese Veränderung zum wahren Besten einer Familie gereichen, wo freie Gewerbe und gut eingerichtete Landwirthschaft fehlen, (ich nehme hier einige Gegenden Westphalens aus, wo auch andere Ursachen statt finden können) und der Einwurf, den man gegen die Aufhebung der Unterthänigkeit anführt: daß sie doch nicht drückend und unangenehm seyn müsse, da man Beispiele habe, daß freie Menschen diesen Stand gewählt hätten, ist logisch unrichtig; denn freilich werden viele Menschen den Stand der Unterthänigkeit, die ihnen Brod verschafft, der Freiheit vorziehen, bei welcher sie verhungern müssen, weil alle freie Erwerbsquellen verstopft sind — und diese Verstopfung aller Erwerbsquellen, Versiegung aller Thätigkeit und Wohlstand befördernden, Zirkulation hat ihren Grund hauptsächlich in der Unterthänigkeitsverfassung selbst zu suchen. — Und ist nicht hierbei auch mit auf die aus der Ehe entstehenden Kinder Rücksicht zu nehmen? Vielleicht bewegt den Vater der gute Ruf oder die ihm bekannte Menschlichkeit eines Grundherrn zu Annahme der Unterthänigkeit, und dis wäre für ihn und sein Weib hinlänglicher Bewegungsgrund; aber — lebt denn der ieszige gerechte Gutsbesitzer ewig? und wer sichert seine Kinder dann gegen die Bedrückungen des Nachfolgers, so lange dergleichen Unterthanen noch so sehr von der Willkür ihres Herrn abhängen!

§. 100. Weigert sie sich dessen beharrlich: so kann zwar die Ehe getrennt, der Mann aber kann nicht für den schuldigen Theil erklärt werden.

§. 101. Folgt die Frau dem Manne freiwillig, ohne gegen die Gutsheerrschaft, in deren Unterthänigkeit er sich begiebt, wegen ihrer persönlichen Freiheit binnen acht Tagen, nachdem ihr der Entschlus des Mannes bekannt geworden ist, sich etwas vorzubehalten: so wird auch sie unterthänig.

§. 102. In Provinzen, wo die noch in der Ältern Brod und Erziehung stehenden Kinder eines in die Unterthänigkeit sich begebenden Menschen, dem Vater nach bisherigen Gesetzen dahin gefolgt sind, mag es auch ferner dabei sein Bewenden haben.

Anmerkung. Leider! kann dieses Gesetz, wodurch die Rechte der Ältern über ihre (unmündigen, und Freiheit oder Unterthänigkeit noch nicht kennenden) Kinder vielleicht zu weit ausgedehnt sind, nicht wohl aufgehoben werden — welches doch gewis so mancher Menschenfreund wünscht — so lange die ganze Verfassung der Unterthänigkeit noch besteht.

§. 103. Wo aber die Provinzialgesetze dergleichen bisher nicht verordnet haben, da soll auch ferner der Vater nicht berechtigt seyn, die unmündigen, noch in seiner Gewalt befindlichen Kinder zur Unterthänigkeit zu verpflichten.

§. 104. Doch müssen dergleichen Kinder, so lange sie bei dem Vater sich aufhalten, der Guts- herrschaft eben das leisten, wozu andre wirklich unterthänige Kinder verpflichtet sind.

§. 105. Eine Wittwe kann ihre mit einem freien Manne erzeugten Kinder, in keinem Falle, ohne besondere Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts, mit sich in die Unterthänigkeit bringen.

§. 106. Personen des Bauerstandes, welche ein zur Unterthänigkeit verhaftetes Gut ohne schriftlichen Vorbehalt ihrer persönlichen Freiheit übernehmen, treten dadurch in die Unterthänigkeit der Guts herrschaft.

§. 107. Hingegen wird ein Mensch bürgerlichen Standes, bloß durch die Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch kein Unterthan, in so fern er sich nicht seiner persönlichen Freiheit ausdrücklich und schriftlich begeben hat.

§. 108. Doch ist auch ein solcher Mensch, so lange er das Gut besitzt, zu allen davon der Herrschaft zu leistenden Diensten und Abgaben, gleich einem Unterthan, verpflichtet.

§. 109. Personen adlichen Standes können keine persönliche Unterthänigkeit übernehmen oder dazu angenommen werden.

§. 110. Was Rechtens sey, wenn eine solche Person, mit Verschweigung oder Verläugnung ihres Standes, sich in die Unterthänigkeit begiebt, ist gehörigen Orts bestimmt.

§. 111. Nur Personen des gemeinen Bürger- und Bauerstandes können, auch ohne Uebernehmung eines unterthänigen Grundstücks, durch einen Vertrag in die persönliche Unterthänigkeit einer Guts herrschaft sich begeben.

§. 112. Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist die schriftliche Abfassung desselben allemal nothwendig.

Von §. 113 bis 121 ist von Schutzunterthanen die Rede, und dis gehört nicht in meinen Plan, doch mus ich erwähnen, daß das in den §§. 118, 119 und 120 gebrauchte Wort: vorzüglich (wo es nemlich heist, daß dergleichen Menschen der Schutzherrschaft vorzüglich vor Andern, dienen sollen) gewis schon zu manchen Streitigkeiten, wo nicht auch Bedrückungen, Anlas gegeben hat.

§. 122 bis 132 enthält die allgemeinen Pflichten der Guts herrschaften, und diese sollten denn freilich durch Provinzialgesetze nicht eingeschränkt werden; welches aber auch nicht zu befürchten ist. Nur konnte der Gesetzgeber diese Pflichten nicht anders, als in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken angeben, und man wird bei Durchsicht derselben finden, wie leicht eine un-

billig denkende Gutsherrschaft diese Befehle zum Theil übertreten kann, ohne Strafe befürchten zu dürfen.

§. 122. Eine iede Gutsherrschaft ist schuldig, sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werththätig anzunehmen.

§. 123. Sie mus denienigen unter ihnen, welche noch nicht angefessen sind, zum Erwerbe ihres Unterhalts, so viel an ihr liegt, Gelegenheit verschaffen.

§. 124. Kann sie dieses nicht: so mus sie ihnen, auf gebührendes Ansuchen, erlauben, ihr Brot auswärts zu verdienen, und ihnen dazu die erforderliche Kundschaft erteilen.

§. 125. Der Gutsherrschaft liegt besonders ob: für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen.

§. 126. Sie mus daher auf die Aeltern ein wachsames Auge haben; und wenn dieselben bei der Erziehung etwas versäumen, die Kinder nicht ordentlich zur Kirche und Schule schicken, oder sie nicht zur Arbeit oder irgend einem nützlichen Gewerbe erziehn, die Aeltern zur Beobachtung dieser ihrer Pflichten mit Nachdruck anhalten.

§. 127. Guts herrschaften, welche sich der verwaiseten oder sonst von ihren Aeltern verlassenen Kinder nicht annehmen wollen, verlieren auf dieselben ihre Rechte.

§. 128. Diese Rechte erhält dagegen diejenige Guts herrschaft, welche die Erziehung und Verpflegung eines solchen Kindes bis in die Jahre, wo es sich seinen Unterhalt selbst erwerben kann, übernommen hat.

§. 129. Aelternlose Waisen, die ohne Zuthun der Herrschaft in öffentlichen Armenanstalten des Staats erzogen worden, sind von der Unterthänigkeit, in welcher sie geboren worden, frei.

§. 130. Sind ansässige Unterthanen, nach erlittenen harten Unglücksfällen, fremden Beistandes bedürftig: so ist die Herrschaft, sich derselben nach ihren Kräften werththätig anzunehmen, vorzüglich verpflichtet.

§. 131. Sie mus die Unterthanen gegen wucherliche Behandlungen und Uebervortheilungen zu sichern bemüht seyn.

§. 132. Zur Erstattung der von ihr selbst den Unterthanen gemachten Vorschüsse müssen denselben billige Termine gesetzt, und sie bei deren Ab Laufe nicht übereilt werden.

§. 133. Unterthanen sind ihrer Herrschaft Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 134. Sie sind derselben zu Diensten und Abgaben, nach den unten näher folgenden Bestimmungen, verpflichtet.

§. 135. Die Herrschaft ist von ihnen eidliches Angelobnis der Treue und Unterthänigkeit zu fordern berechtigt.

§. 136. Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft müssen jedoch den Pflichten gegen den Staat, wenn beide nicht zusammen bestehen können, weichen.

§. 137. Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft werden hauptsächlich nach den Kauf- oder Annahmefriefen; hiernächst nach den gesetzmäßigen Erb- und Dienstregistern oder Urbarien; und endlich nach den Provinzialgesetzen beurtheilt.

§. 138. Den neu angehenden Besitzern unterthäniger Stellen sollen die vorhin darauf gehafteten Lasten und Abgaben willkürlich nicht erhöht werden.

§. 139. Wenn aber dergleichen Abänderung erforderlich ist: so mus der Grund davon, und worin die der Stelle, gegen die Uebernehmung neuer oder größerer Lasten, zugewendeten neuen

Vortheile bestehen, in dem Kauf- oder Annahmefriefe ausdrücklich angezeigt seyn.

§. 140. Dergleichen Annehmungs- oder Kaufbriefe, so wie überhaupt alle Verträge, durch welche die bisherigen Obliegenheiten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft Abänderung leiden sollen, müssen mit aller Vorsicht und gerichtlich abgeschlossen werden.

§. 141. Neue Dienstregister und Urbarien zwischen Herrschaften und Unterthanen müssen von dem Landeskollegio untersucht, und, nach Befinden der Umstände, bestätigt werden.

§. 142. Von dergleichen Urbarien und Dienstregistern ist allemal ein Exemplar in der Dorf- und Schöppentlade der Gemeinde aufzubewahren.

§. 143. Gegen den deutlichen Inhalt solcher von den Landeskollegiis bestätigten Urbarien findet weder für den einen, noch für den andern Theil eine Verjährung statt.

§. 144. Wo es an einem vollständigen Urbario oder Dienstregister bisher gemangelt hat, da können, durch rechtsgültige Verjährung, Dienste und Abgaben von der Herrschaft erworben, auch Unterthanen dadurch von Pflichten und Abgaben befreiet werden.

§. 145. Die Abänderung oder Verwandlung gewisser Arten von Diensten und Abgaben steht der Herrschaft nur in so weit frei, als dadurch die Lasten der Unterthanen nicht erschwert werden.

§. 146. Nur alsdann, wenn Verträge, Urbarien, Provinzialgesetze, oder Verjährung, die Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen nicht entscheiden, finden die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen.

§. 147. Unterthanen werden, ausser der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staats angesehen.

§. 148. Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverei, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes, nicht statt.

§. 149. Sie sind fähig, Eigenthum und Rechte zu erwerben, und dieselben gegen jedermann auch gerichtlich zu vertheidigen.

§. 150. Sie dürfen das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft nicht verlassen.

§. 151. Sie können aber auch von der Herrschaft ohne das Gut, zu welchem sie gehören, nicht verkauft, vertauscht, oder sonst an einen Andern wider ihren Willen abgetreten werden.

§. 152. Wo es bisher zulässig gewesen, daß Unterthanen mit ihren Stellen zugleich von einer Gutsherrschaft an die andere überlassen werden, da mag es zwar auch ferner dabei sein Bewenden haben;

§. 153. Doch darf durch eine solche Veränderung der Zustand der Unterthanen auf keinerlei Weise erschwert oder verschlimmert werden.

§. 154. In Provinzen, wo eine dergleichen Veräußerung bisher nicht statt gefunden hat, bleibt dieselbe auch für die Zukunft gänzlich untersagt.

§. 155. Entwichene Unterthanen kann die Herrschaft überall und zu allen Zeiten auffuchen und zur Rückkehr nöthigen.

§. 156. Niemand darf ihr dieselben vorenthalten, oder entwichene Unterthanen bei sich verheimlichen.

§. 157. Wer dieses thut, hat die in den Landespolizeigesetzen bestimmte, oder, im Man- gel einer solchen Bestimmung, 25 Rthlr. Geld- strafe verwirkt.

§. 158. Wer einen fremden Unterthan ohne Kundschaft in Dienste nimmt, soll auf gleiche Art bestraft, und zum Ersatze aller dadurch verur- sachten Schäden und Kosten angehalten werden.

§. 159. Auch die auswärts gebornen Kin- der entwichener Unterthanen ist die Herrschaft zu- rückzufordern berechtigt.

§. 160. Nur alsdann verliert sie ihr Recht, wenn sie den Aufenthalt solcher Kinder gewußt und dieselben innerhalb 10 Jahren nach dem Tode des Vaters nicht zurückgefordert hat.

§. 161. Unterthanen sind bey ihrer vorha- benden Heirath die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.

§. 162. Die Herrschaft aber kann ihnen die Erlaubnis ohne gesetzmäßige Ursach nicht versa- gen.

§. 163. Gesetzmäßige Weigerungsursachen sind: wenn die Person, welche der Unterthan hei- rathen will, sich grober Verbrechen schuldig ge- macht hat;

§. 164. Ferner, wenn diese Person wegen Niederlichkeit, Faulheit oder Widerspenstigkeit bekannt ist, und dessen durch glaubwürdige Zeugnisse überführt werden kann;

§. 165. Ingleichen, wenn dieselbe wegen körperlicher Gebrechen unfähig ist, den wirthschaftlichen Arbeiten, deren Verrichtung ihr obliegt, gehörig vorzustehn.

§. 166. Auch Leuten, welche selbst, körperlicher Gebrechen wegen, sich und eine Familie zu ernähren außer Stande sind, kann die Herrschaft die Erlaubnis zu einer Heirath, durch welche ihre Umstände nicht verbessert werden, versagen.

§. 167. Der Unterthan männlichen Geschlechts, welcher die Erlaubnis zur Heirath nachsucht, muß in der Regel, wenn es die Herrschaft verlangt, an dem Orte, wo er unterthänig ist, sich häuslich niederlassen.

§. 168. Ehen, die ohne herrschaftliche Erlaubnis geschlossen worden, sind zwar gültig; die Uebertreter aber mögen mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe, oder Strafarbeit, von 3 Tagen bis 4 Wochen, belegt werden.

§. 169. Hat ein angefassener Unterthan eine Person, welcher die §. 163 und 164 erwähnten

Ausstellungen entgegen stehen, ohne Konsens der Herrschaft geheirathet, so ist die Herrschaft auf seine Entsetzung aus der Stelle anzutragen berechtigt.

§. 170. Wenn die Herrschaft, nach erfolgter gehörigen Begrüßung, ihren Konsens in die Heirath eines Unterthans ohne rechtlichen Grund versagt: so mus derselbe, auf Anrufen des Unterthans, durch das Obergericht der Provinz ergänzt werden.

Anmerkung. Sollten in den vorstehenden §§., welche die Heirathen der Unterthanen betreffen, nicht auch mancherlei Gründe zu Bedrückungen und willkürlicher Behandlung auf der einen, und zu Misvergütigen auf der andern Seite liegen?

§. 171. Kinder der Unterthanen müssen in der Regel dem Bauerstande und dem Gewerbe der Aeltern sich widmen.

§. 172. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Gutsherrschaft können sie zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes oder zum Studiren nicht gelassen werden.

§. 173. Dagegen kann auch die Herrschaft die Kinder der Unterthanen zur Wahl einer andern Lebensart, wider den Willen der Aeltern oder Vormünder, nicht nöthigen.

§. 174. Aeltern, welche ein erlaubtes Handwerk auf dem Lande treiben, können Einen ihrer Söhne, nach ihrer eignen Wahl, zu diesem Gewerbe bestimmen.

§. 175. Kindern, welche nach ihrer körperlichen Beschaffenheit zu schwerer Handarbeit nicht tauglich sind, darf die Herrschaft die Erlaubnis, ein leichteres Gewerbe zu erlernen, nicht versagen.

§. 176. Wenn ein Kind, nach dem Befunde sachkundiger Männer, zu einer Kunst oder Wissenschaft vorzügliche Talente, und die erforderlichen Hülfsmittel zu deren Erlernung besitzt: so darf ihm auch dazu die Erlaubnis nicht verweigert werden.

§. 177. Hat ein Unterthan eine Kunst oder ein Handwerk, womit er der Herrschaft persönlich, oder in ihrer Wirthschaft Dienste leisten kann, auf Kosten derselben erlernt: so mus er ihr damit, gegen das gewöhnliche Lohn, so lange dienen, bis durch verhältnismäßige Abzüge von diesem Lohne die für ihn gemachten Auslagen erstattet sind.

§. 178. Will die Herrschaft an dem einem solchen Unterthan zu gebenden fremden Lohne keine Abzüge machen: so mus letzterer derselben

so lange dienen, als er bei der auf ihre Kosten erlernten Kunst oder Profession bleiben will.

§. 179. Kann oder will die Herrschaft einen solchen Unterthan, der auf ihre Kosten eine Kunst oder ein Handwerk gelernt hat, nicht selbst solchergestalt in ihre Dienste nehmen; oder ist die erlernte Kunst oder Profession von der Art, daß dieselbe bei der Person der Herrschaft, oder in ihrer Wirthschaft gewöhnlich nicht gebraucht wird: so kann die Herrschaft einem solchen Unterthan die Erlaubnis, sich damit sein Brot anderwärts zu erwerben, nicht versagen.

§. 180. Doch muß auch ein solcher Unterthan, wenn er hiernächst auf diese seine Kunst oder Profession sich niederlassen will, die Herrschaft wegen der auf ihn verwendeten Kosten baldmöglichst entschädigen.

§. 181. Die zur Landwirthschaft erzeugenen Söhne der Unterthanen können, nach zurückgelegtem 24sten Jahre, angehalten werden, ledige Stellen in den Gütern, wozu sie gehören, anzunehmen.

Anmerkung. Können wohl die Bewohner solcher Gegenden, wo keine Unterthänigkeit und Leibeigenschaft statt findet, glauben, daß man

Menschen zwingen müsse, Bauergüter oder andere Grundstücke zum (freilich oft nur sogenannten) Eigenthum zu übernehmen? — und doch ist es dort häufig der Fall.

§. 182. Gutseintwohner, die sich als Tagelöhner nähren, müssen, wenn sie auch nicht dienstpflichtig sind, der Guts Herrschaft vor andern, gegen den gesetzmäßigen Tagelohn arbeiten.

§. 183. Hat ein angeessener Wirth dergleichen Tagelöhner mit Bewilligung der Herrschaft zu sich genommen: so gebührt diesem, noch vor der Herrschaft, auf die Hülfe des Tagelöhners ein vorzüglicher Anspruch.

§. 184. Genießt ein Tagelöhner an Hutung, Holz, oder sonst, Vortheile von der Gemeine: so mus er dieser vorzüglich vor Fremden dienen.

§. 185. Die Kinder aller Unterthanen, welche in fremde Dienste gehen wollen, müssen sich zuvor der Herrschaft zum Dienen anbieten.

§. 186. Dis Anbieten muß spätestens 3 Monathe vor Weinachten, oder dem sonstigen durch Provinzialgesetze bestimmten Antrittstermine des Landgesindes, geschehen.

§. 187. Die Herrschaft mus in den ersten 14 Tagen dieses Vierteljahres sich erklären: ob sie

ein solches Gesinde in ihre Dienste nehmen wolle.

§. 188. Wo gewisse Gestellungstage eingeführt sind, an welchen die diensttauglichen Kinder der Unterthanen sich melden, und die Herrschaft wählen mus, welche derselben sie auf das folgende Jahr in ihre Dienste nehmen wolle, hat es dabei auch noch ferner sein Bewenden.

§. 189. Verlangt die Herrschaft die Dienste eines solchen Unterthanenkindes nicht: so kann sie ihm den Erlaubnißschein zum Auswärtsdienen nicht versagen.

§. 190. Dergleichen Erlaubnißscheine gelten, wenn sie nicht ausdrücklich auf längere Zeit ertheilt worden, nur auf Ein Jahr; können aber noch vor Ablauf dieses Jahres nicht widerrufen werden.

§. 191. Verlangt der auswärts dienende Unterthan eine Verlängerung seines Urlaubs: so mus er sich zu rechter Zeit melden, und die Erklärung der Herrschaft darüber abwarten.

§. 192. Wegen der Fristen, wo dieses Anmelden geschehen, und wo die Herrschaft sich darüber erklären mus, finden die Vorschriften §. 186, 187, 188 Anwendung.

§. 193. Versagt die Herrschaft einem Unterthanenkinde die zu rechter Zeit nachgesuchte Erlaubnis; oder hindert sie dasselbe durch ihre Verzögerung an seinem auswärtigen Unterkommen: so ist sie ihm, bis zum nächsten Vermiethungstermine, Unterhalt und Lohn auf andere Art zu gewähren verbunden.

§. 194. Zu einem fremden Dienste aber kann ihn die Herrschaft niemals zwingen.

§. 195. Die Herrschaft kann die Kinder der Unterthanen nicht eher zu ihren Diensten nöthigen, als bis sie das Alter und die Leibesstärke erlangt haben, welche zu der Art des Dienstes, wozu sie gebraucht werden sollen, erforderlich sind.

§. 196. Kinder, welche die Vektern, in ihrer eignen Wirthschaft, als Knechte oder Mägde nöthig haben, müssen denselben gelassen werden.

§. 197. In diesem Falle hat der unterthänige Gutsbesitzer die Wahl, welches der Kinder er für sich behalten wolle.

§. 198. Söhne, welche in Kriegsdiensten stehen, und nur als Beurlaubte bei ihren Vektern sich aufhalten, können zu den den Vektern Dienste leistenden Kindern nicht gerechnet werden.

§. 199. Töchter können so wenig dem einen als dem andern Theile für männliche, und Söhne nicht als weibliche Dienstboten aufgedrungen werden.

§. 200. Ein einzelnes Kind kann den Aeltern, auch wenn es in ihrer eignen Wirthschaft entbehrlich wäre, dennoch nicht entzogen werden.

§. 201. Entgeht dem Unterthan die Hülfe des ihm zu seiner Wirthschaft gelassenen Kindes: so kann er das der Herrschaft dienende Kind mit Ende des laufenden Dienstjahres zurückfordern.

§. 202. Ein Gleiches findet statt, wenn Eins der Aeltern, durch einen in seiner eignen Person sich ereignenden Zufall, zur Arbeit untauglich wird.

§. 203. Vormünder und Andre, welche eine Stelle für vaterlose Kinder verwalten, haben, zum Behufe des Wirthschaftsbetriebes auf derselben, mit den Aeltern gleiche Rechte.

§. 204. Das in den Gesindeordnungen bestimmte Lohn, ingleichen die an jedem Orte bisher üblich gewesene Kost des Gesindes, kann die Herrschaft eigenmächtig nicht vermindern.

Anmerkung. Ueber die hier erwähnten Vorschriften, das Gesindelohn, Speisung derselben u. s. w. betreffend, werden unten verschiedene

Bemerkungen vorkommen. — Bei dieser Unterthänigkeitsverfassung sind freilich dergleichen Gesetze höchst nöthig!

§. 205. Eine bloße Veränderung der bisher gewöhnlichen Speisen kann, mit Einwilligung der mehresten in dem Dorfe angeessenen Wirths, wohl vorgenommen werden.

§. 206. Wo das Gesindedienen der Unterthanen auf gewisse Jahre nicht bestimmt ist, müssen sie dasselbe auf Verlangen der Herrschaft so lange fortsetzen, bis sie Gelegenheit finden, eine Stelle anzunehmen, oder eine Heirath zu schließen, mit welcher der Gesindedienst nicht bestehen kann.

§. 207. Dagegen kann die Herrschaft den zu solchen ungemessenen Gesindediensten verbundenen Unterthanen die Erlaubnis, von einer solchen Gelegenheit Gebrauch zu machen, bloß um deswillen, weil sie noch nicht als Gesinde gedient haben, keineswegs versagen; noch Vergütung für die nicht geleisteten Dienste von ihnen fordern.

§. 208. Sind die Gesindedienste der Unterthanen auf gewisse Jahre bestimmt: so hängt es von der Herrschaft ab: zu welcher Zeit sie deren Leistung fordern wolle.

§. 209. Doch kann auch in diesem Falle die Herrschaft solchen Kindern, wegen noch nicht abgedienter Hofjahre, die Gelegenheit, durch Annehmung einer Stelle, oder durch eine Heirath, ihr Unterkommen zu erhalten, nicht entziehen, oder Vergütung dafür verlangen.

§. 210. Wenn aber ein solches Kind der Unterthänigkeit entlassen seyn will, so mus dasselbe, nach der Wahl der Herrschaft, entweder zum Abdienen der noch rückständigen Jahre eine andre taugliche Person für sich stellen, oder den Unterschied zwischen dem Hofe- und dem einem freien Diensthöten in der Gesindeordnung ausgesetzten fremden Lohne vergüten.

§. 211. Auch an Orten, wo die bestimmten Dienstjahre mit einem Dienstgelde abgelöst zu werden pflegen, ist die Herrschaft den Dienst in Natur zu fordern berechtigt; und kann zur Annahme des Dienstgeldes nicht gezwungen werden.

§. 212. Dagegen kann sie aber auch den Unterthan, welcher in Natur zu dienen bereit ist, zur Entrichtung des Dienstgeldes nicht nöthigen.

§. 213. Sind aber Herrschaft und Unterthan über die Entrichtung des Dienstgeldes mit einander einig: so hat an Orten, wo die Ablösung der

Dienstjahre üblich ist, kein Dritter ein Recht zum Widerspruch.

§. 214. Wenn ein solches Kind der Unterthänigkeit entlassen seyn will: so mus es für die noch rückständigen Dienstjahre das Dienstgeld entrichten.

§. 215. Uebrigens findet auch in diesem Falle (§. 211) die Vorschrift §. 209 Anwendung.

§. 216. Das angefangene Dienstjahr mus das Gesinde in allen Fällen bis zum Ende desselben fortsetzen, und kann der Herrschaft einen Andern an seine Stelle nicht aufdringen.

§. 217. Wird die Dienstzeit durch die Schuld des Gesindes oder durch eine in seiner Person sich ereignende Veranlassung unterbrochen: so mus dasselbe die versäumte Zeit nachdienen.

§. 218. Entsteht aber die Unterbrechung durch Krankheit des Gesindes, oder sonst durch höhere Gewalt: so kann die fehlende Zeit des laufenden Dienstjahrs dem Gesinde nicht zur Last gerechnet werden.

§. 219. Eben das gilt, wenn das laufende Dienstjahr durch die Schuld der Herrschaft, oder durch einen in ihrer Person oder Wirthschaft sich ereigneten Zufall unterbrochen worden.

§. 220. Wenn ein Kind nach Vorschrift §. 174 bis 176 die Erlaubnis zur Erlernung einer Profession, Kunst, oder Wissenschaft zu fordern berechtigt ist: so kann ihm dieselbe, wegen noch nicht geleisteter Gefindedienste, nicht versagt werden.

§. 221. Die Herrschaft kann alsdann das Dienstgeld, an Orten, wo es eingeführt ist, fordern; aber wo dieses nicht ist, bei Ertheilung der Erlaubnis, sich zur Bedingung machen, daß eine andere diensttaugliche Person für ein solches Kind gestellt werde.

§. 222. In dem Falle des §. 175 aber kann die Herrschaft weder Dienstgeld, noch Stellung eines andern Dienstboten verlangen.

§. 223. Ist in den übrigen Fällen die Erlaubnis einmal ohne Vorbehalt ertheilt worden: so findet ein Anspruch an ein solches Kind, wegen noch nicht geleisteter Gefindedienste, nicht mehr statt.

§. 224. Wenn zwischen Herrschaften und Untertanen über das Kinderdienen Streit entsteht: so muß der Gerichtshalter die Sache sofort untersuchen und entscheiden.

Anmerkungen zu diesem §. und dem §. 227 u. werden weiter unten ausführlich folgen.

§. 225. Will bei dieser Entscheidung ein oder der andre Theil sich nicht beruhigen: so mus der Gerichtshalter die Akten sofort an die höhere Instanz, zur fernern Beurtheilung: ob und mit welcher Wirkung die Appellation dagegen statt finden soll, einsenden.

§. 226. Uebrigens finden, wegen des Verhältnisses zwischen der Herrschaft und den ihr als Gesinde dienenden Unterthanenkindern, die Vorschriften der Gesetze von Herrschaften und Gesinde überhaupt Anwendung; so weit nicht Abweichungen davon durch den gegenwärtigen Abschnitt begründet werden.

§. 227. Faulen, unordentliches und widerspenstiges Gesinde kann die Herrschaft durch mäßige Züchtigungen zu seiner Pflicht anhalten; auch dieses Recht ihren Pächtern und Wuthschaftsbeamten übertragen.

§. 228. Eine gleiche Befugnis steht der Herrschaft in Ansehung des Gesindes der Unterthanen zu, wenn dasselbe von diesen zum Hofdienste geschickt wird, und sich dabei faul, unordentlich, oder widerspenstig bezeiget.

§. 229. Bei solchen Züchtigungen aber mus nicht die Gesundheit, viel weniger das Leben des Gesindes in Gefahr gesetzt werden.

§. 230. Auch muß die Herrschaft solcher Züchtigungsarten, wodurch die Schambaftigkeit, besonders bei dem Gesinde weiblichen Geschlechts, verletzt wird, sich enthalten.

§. 231. Dergleichen grobe Mishandlungen der Unterthanen (§. 229, 230) sollen, außer der denselben zukommenden vollständigen Entschädigung, nach Vorschrift der Kriminalgesetze, nachdrücklich geahndet werden.

§. 232. Auch angefessene Wirthe und deren Weiber kann die Herrschaft durch Gefängnisstrafe oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anhalten, wenn dieselben, bei Leistung unstreitiger Dienste, sich der Widersetzlichkeit, beharrenden Faulheit, vorseztlichen Vernachlässigung, oder eines andern dergleichen Vergehens schuldig machen.

§. 233. Ist das Vergehen so beschaffen, daß die Herrschaft zu dessen Ahndung eine gewöhnliche Gefängnisstrafe von höchstens 48 Stunden hinreichend findet: so ist sie, bei der Untersuchung, nur die Dorfgerichte zuzuziehn verbunden.

§. 234. Findet sich aber bei einer nachher, auf Anmelden der solchergestalt bestrafte Unterthanen, von dem Landesjustizkollegio veranlaßten Untersuchung, daß die Strafe zur Unge-

büßr verhängt worden: so muß die Herrschaft den Unterthan vollständig entschädigen; und außerdem, wegen des Misbrauchs ihrer Gewalt, nach Vorschrift der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 235. Findet die Herrschaft längeres Gefängnis, oder eine andre Strafart nöthig: so muß sie die Untersuchung und das Erkenntnis dem Gerichtshalter überlassen.

§. 236. Fällt der Spruch des Gerichtshalters auf achttägigen oder kürzern gewöhnlichen Arrest oder Strafarbeit aus: so findet dagegen kein Rechtsmittel statt.

§. 237. Wohl aber hafret alsdann, in dem Falle des §. 234, der Gerichtshalter, gleich der Herrschaft, den zur Ungebühr bestrafte Unterthanen zur Schadloshaltung und dem gemeinen Wesen zur Strafe.

§. 238. Erkennt der Gerichtshalter auf eine längere oder härtere, als die §. 236 bestimmte Strafe: so findet dagegen die Berufung auf das höhere Gericht mit voller Wirkung statt.

§. 239. Wie es zu halten sey, wenn sich Unterthanen ihrer Herrschaft, oder den Beamten derselben, thätig widersetzen, ist im Kriminalrechte vorgeschrieben.

Aus dem 5ten, 6ten und 7ten Abschnitte, welche vom Vermögen, von den Diensten und von den Abgaben der Unterthanen handeln, führe ich zur Ersparrung des Raums nur einiges hierher gehörige an.

§. 246. In der Regel, und wo das Gegentheil nach Provinzialgesetzen und Verfassungen, oder sonst, nicht erhellet, sind angefessene Unterthanen als wirkliche Eigenthümer ihrer Stellen und Güter anzusehn, und in vorkommenden Fällen zu beurtheilen.

Anmerkung. Leider! findet das Gegentheil, nach Provinzialverfassungen, noch häufig in den preuss. Staaten statt; aber der Menschenfreund hofft von den Provinzialgesetzbüchern — was das allgemeine Gesetzbuch nicht durch Zwang thun wollte und thun konnte — freiwillige Entsagung solcher grundherrschaftlichen Rechte, welche den armen Leibeignen und Unterthänigen noch so sehr unter der Würde der Menschheit erhalten, welche ihn daran hindern, was doch auch für ihn ewiges und göttliches Gesetz der Natur ist: an zweckmäßiger und nützlicher Thätigkeit, die in ökonomischer und moralischer Rücksicht ihn wieder zu einem Wesen machen würde, das dem Staate werth ist, und dessen Bruder zu seyn man sich nicht mehr schämen da.

§. 318. Ungemessene Baudienste können, wider den Willen der Herrschaft, niemals in gemessene verwandelt werden.

Anmerkung. Ich führe die Gesetz deswegen an, weil ich weiß, daß auch in Gegenden, wo keine Unterthänigkeit, sondern nur Dienstverpflichtung der Bauern statt findet, hieraus sehr viel verdrüssliche Streitigkeiten entstehen; wenn daher einmal irgendwo die Urbarien auf einen sichern Fuß eingerichtet werden sollen, so ist's nöthig, auch diese Dienste nach Zeit, Ort, Maas oder Gewicht genau zu bestimmen — wenn es denn durchaus nicht möglich ist, Naturaldienste überhaupt abzuschaffen.

Bei genauer Durchsicht des ganzen 6ten Abschnittes, von den Diensten der Unterthanen, werden gewis Viele mit mir der Meinung seyn: daß man wünschen mögte, daß dieser Abschnitt ganz aus den Gesetzbüchern wegbleiben könnte, weil in so vielen §. Gelegenheit zu Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und Dienstpflichtigen gefunden werden kann; indem die Gesetzgeber nach der Natur der Sache vieles nur ganz unbestimmt angeben konnten, was beide Theile zu ihrem Vortheil oft anders auslegen, und Zanf und Streit dadurch bewirken. Nur eins zum Beispiel.

§. 393 heist es: Die Herrschaft mus die ihr zukommenden Baudienste mit solcher Mäßigung fordern, daß die Wirthschaft der Unterthanen dabei bestehen kann.

Kömmt es hierbei nicht immer auf die Billigkeit oder Unbilligkeit des Gutsbesizers an? und kann nicht der ungerechte und unbillige Gutsbesizer tausend Auswege finden, dem Geiste des Gesetzes entgegen zu handeln?

Achter Abschnitt.

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit.

§. 495. Wer die Entlassung aus der Unterthänigkeit verlangt, muß sie bei seiner Herrschaft suchen.

§. 496. Nur der wirkliche Eigenthümer des Guts, nicht aber der Pfandinhaber, oder der ein bloßes Nutzungsrecht hat, kann Unterthanen entlassen.

§. 497. Der Vormund oder der Kurator eines Schuldenwesens kann Entlassungen nur aus den in den Gesetzen ausdrücklich gebilligten Ursachen ertheilen.

§. 498. Die Herrschaft soll keinem Unterthan die Entlassung bewilligen, der nicht vorher auf eine glaubhafte Art angezeigt hat, womit er sich künftig im Lande nähren wolle.

§. 499. Hat die Herrschaft diese Vorschrift nicht befolgt; und fällt der Entlassene dem Lande hiernächst als Bettler oder Landstreicher zur Last: so bleiben der Herrschaft in dieser Rücksicht alle Verbindlichkeiten, als wenn er noch wirklich ihr Unterthan wäre.

Anmerkung. So lange die Unterthänigkeitsverfassung noch Regel in einer Provinz ist, so lange bleibt freilich dieses Gesetz ein großer Stein des Anstoßes für Grundherrschaften.

§. 500. Die Ursache der Entlassung mus in dem Losbriefe, oder in der Kundschaft ausgedrückt werden.

§. 501. Ist die von dem Unterthan angegebene und in dem Losbriefe ausgedrückte Ursache falsch und erdichtet: so ist die Entlassung ungültig; und die Herrschaft kann den Unterthan innerhalb rechtsverjährter Zeit zurückfordern.

§. 502. Das entrichtete Losgeld mus zwar zurückgegeben werden; fällt aber, zur Strafe des betrügerischen Unterthans, der Armenkasse des Dorfs anheim.

§. 503. Die gesuchte Entlassung kann einem noch unangesehenen Unterthan nicht versagt werden, wenn derselbe, unter ertheilter oder ergänzter Erlaubnis der Herrschaft, auf andre als herrschaftliche Kosten, eine Wissenschaft, Kunst, oder Profession erlernt hat, womit er sich auf dem Lande nicht nähren kann.

§. 504. Was in Ansehung solcher Unterthanen, die eine Kunst, oder ein Handwerk auf herr-

schafftliche Kosten erlernt haben, Rechtsens sey, ist oben verordnet. (§. 178 2c.)

§. 505. Ein noch nicht angefassener Unterthan kann die Entlassung fordern, wenn er durch eine bürgerliche, Kirchen- oder Schulbedienungs, oder auf andre erlaubte Art, sein Glück zu verbessern Gelegenheit findet.

§. 506. Wenn ein noch nicht angefassener, aber großjähriger Unterthan, sich auswärts anständig machen kann: so ist die Herrschaft ihn zu entlassen verbunden.

§. 507. Kann aber die Herrschaft einem solchen Unterthan in den Gütern, zu welchen er mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, eine Stelle anweisen: so mus er die Stelle entweder annehmen, oder der Herrschaft, gegen seine Entlassung, einen andern tauglichen und annehmlichen Wirth zu dieser Stelle verschaffen.

§. 508. Ob die dem Unterthan von der Herrschaft anzuweisende Stelle von eben der Beschaffenheit, Umfange, oder Werthe ist, als diejenige, die der Unterthan auswärts übernehmen will, macht dabei keinen Unterschied.

§. 509. Soll aber der Unterthan diese Stelle gegen ein Entgeld übernehmen, welches seine

Vermögensumstände übersteigt: so kann ihm dieselbe nicht aufgedrungen, noch er an Uebernehmung der auswärtigen Stelle, die er unentgeltlich, oder unter leichtern, seinem Vermögen angemessenern Bedingungen erhalten kann, gehindert werden.

§. 510. Ist der Unterthan, welcher wegen Uebernehmung einer auswärtigen Stelle die Entlassung sucht, der einzige zur Landwirthschaft tüchtige Sohn eines unter derselben Herrschaft angeessenen, schon bejahrten, oder mit Gebrechlichkeit oder Leibesschwäche behafteten Vaters: so ist die Herrschaft befugt, die Entlassung zu versagen, und ihn anzuweisen, daß er die Erledigung der väterlichen Stelle abwarte.

§. 511. Kann die Herrschaft dem Unterthan, der sich auswärts mit einer unterthänigen Stelle ansässig machen will, zwar nicht in dem Gute, zu welchem er unterthänig ist, aber doch auf einem andern ihr zugehörenden Gute, in demselben Kreise, eine Stelle anweisen: so ist der Unterthan diese letztere vorzüglich anzunehmen verbunden.

§. 512. Doch mus alsdann die von der Herrschaft anzuweisende Stelle wenigstens eben so

gut, als die fremde, und die Annahme derselben mus mit keinen lästigern Bedingungen verknüpft seyn.

§. 513. Auch mus der Unterthan in dem herrschaftlichen Dorfe, wo ihm die Stelle angewiesen wird, gegen das fremde Dorf, wo er die Stelle annehmen wollte, in Ansehung der Dienste und anderer aus der Unterthänigkeit fließenden persönlichen Verhältnisse, sich nicht verschlimmern.

§. 514. Auf Gütern, die in einem andern Kreise liegen, kann die Herrschaft dem Unterthan eine Stelle niemals aufdringen.

§. 515. Auch kann sie ihn zur Annahme einer Stelle auf einem andern Gute, wozu er nicht unterthänig ist, nicht nöthigen, wenn er die fremde Stelle durch eine Heirath erwerben soll, und seine Braut ihm auf das andre herrschaftliche Gut nicht folgen will.

§. 516. Kann der Unterthan durch Heirath zum Besitze einer von der persönlichen Unterthänigkeit freien Stelle, von welcher er sich und eine Familie ernähren kann, gelangen; oder durch den Eintritt in eine bürgerliche Nahrung, sein Glück dauerhaft verbessern: so mus ihm die Entlassung ertheilt; und es kann ihm eine unterthänige Stelle,

selbst in dem Dorfe, wohin er bisher gehört hat, nicht aufgedrungen werden.

§. 517. Ein Gleiches findet statt, wenn die Stelle, zu welcher der Unterthan durch die Heirath gelangen kann, zwar einer Gutsherrschaft unterthänig ist; die Braut aber demselben auf diejenige, welche die bisherige Herrschaft ihm anweisen will, zu folgen sich weigert.

§. 518. Außer diesen Fällen ist die Verheirathung einer unterthänigen Mannsperson kein Grund, die Entlassung zu fordern.

§. 519. Einer unterthänigen Weibsperson, die durch auswärtige Heirath ihre Versorgung finden kann, mag die Herrschaft die Entlassung nicht versagen.

§. 520. Ein Unterthan, welchen die Herrschaft ohne Urtheil und Recht gemüßhandelt hat, ist seine Entlassung unentgeltlich zu fordern wohl befugt.

§. 521. Auch ein schon angefassener Wirth kann seine und seines Weibes Entlassung fordern, wenn er den §. 498 vorgeschriebenen Nachweis führen und einen andern gleich tüchtigen Wirth an seine Stelle schaffen kann.

§. 522. Die schon dienstfähigen Kinder ist die Herrschaft mit ihren Aeltern abzuziehen zu lassen

nicht weiter gehalten, als ihr der Verlust durch die Familie des neu anziehenden Wirthes ersetzt wird.

§. 523. Behält die Herrschaft Kinder, welche noch nicht großjährig sind, zurück: so muß sie dieselben entweder selbst in ihre Dienste nehmen oder auf andre Art für deren Unterhalt und Fortkommen sorgen.

§. 524. Kinder unter 14 Jahren kann die Herrschaft ihren wegziehenden Aeltern, wider deren Willen, niemals vorenthalten.

§. 525. Wenn der Unterthan aus dem §. 520 angeführten Grunde seine Entlassung zu fordern berechtigt ist: so müssen ihm auch alle noch in seinem Brote befindlichen Kinder unentgeltlich verabsolgt werden.

§. 526. Die Kinder einer abziehenden Wittwe ist die Herrschaft der Unterthänigkeit mit der Mutter zugleich zu entlassen nicht verbunden.

§. 527. Wie weit durch Veräbhrung die Unterthänigkeit aufhöre, ist §. 155 = 160 bestimmt.

§. 528. Ein Unterthan macht sich des Rechts, seine Entlassung zu fordern, in allen Fällen verlustig, wenn er grober Vergehungen gegen die Herrschaft, oder deren Familie, schuldig erkannt worden.

§. 529. Unter welchen Umständen das zum Herrschaftlichen Hofdienste verpflichtete Gesinde, wenn es die schuldigen Dienstaahre noch nicht geleistet hat, seine Entlassung fordern könne, ist nach den Vorschriften §. 206 = 216 zu beurtheilen.

§. 530. Wenn ein abziehender Unterthan unter seiner bisherigen Gerichtsbarkeit in Prozes verwickelt ist, kann er so wohl wegen der Kosten, als wegen dessen, was in der Hauptsache erkannt werden möchte, einen hinlänglichen Vorstand zu bestellen angehalten werden.

§. 531. Ob und was der abziehende Unterthan für sich, seine Familie, und sein Vermögen an Loslassungs- und Abzugsgelde zu bezahlen habe, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt.

§. 532. Diese Bestimmungen ist die Herrschaft in Fällen, wo der Unterthan eine gesetzmäßige Ursach zur Entlassung für sich hat, zu überschreiten nicht berechtigt.

§. 533. Ist bei der Annehmung eines Unterthans, wegen des von ihm im Falle seiner Entlassung zu entrichtenden Losgeldes, im Voraus etwas bedungen worden: so ist ein solcher Ver-

trag nach der Vorschrift §. 139, 140 zu beurtheilen.

§. 534. Durch die Aufnahme eines Unterthans in königliche Kriegsdienste wird desselben Unterthänigkeit nur unterbrochen, aber nicht aufgehoben.

§. 535. Besitzt derselbe eine unterthänige Stelle: so bleibt er zu allen mit diesem Besitze verbundenen Diensten und Abgaben, gleich andern Unterthanen, verpflichtet.

§. 536. Seinem Weibe kann die Herrschaft nicht wehren, ihrem Manne in sein Standquartier zu folgen.

§. 537. Auch ist der Vater seine Kinder, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit sich zu nehmen wohl befugt.

§. 538. Kinder von höherem Alter ist die Herrschaft in das Standquartier des Vaters verabsolgen zu lassen nicht schuldig.

§. 539. Sie muß aber solche Kinder entweder selbst in ihre Dienste nehmen, oder für deren Unterhalt und Fortkommen auf andre Art sorgen.

§. 540. Wird der zu Kriegsdiensten eingezogene Unterthan derselben entlassen: so tritt er,

der Regel nach, wieder in alle die Verbindlichkeiten gegen seine Herrschaft, in welchen er vor übernommenen Kriegsdiensten gestanden hat.

§. 541. Will er aber der Unterthänigkeit gegen Entrichtung des gesetzlichen Losgeldes entlassen seyn: so kann ihm dieses von der Herrschaft nicht versagt werden.

§. 542. Erhält er bei seiner Entlassung eine Versorgung mit einem Civildienste, welcher mit der Unterthänigkeit nicht bestehen kann: so muß er derselben unentgeltlich entlassen werden.

§. 543. In so fern der Mann, nach erhaltenem Abschiede, in die Unterthänigkeit zurückkehrt, müssen auch sein Weib, und die während seines Soldatenstandes erzeugten Kinder, ihm dahin folgen.

§. 544. Alle Kinder hingegen, welche der Vater, während seines Soldatenstandes, bei sich im Standquartier erzogen, und so weit versorgt hat, daß sie hinfort ihr Brot selbst zu verdienen im Stande sind, bleiben von der Unterthänigkeit frei.

§. 545. Auch nach dem Tode des aus dem Soldatenstande in die Unterthänigkeit zurückgekehrten Mannes, bleibt das Weib desselben, nebst den noch unversorgten Kindern, in der Unterthänigkeit.

§. 546. Hat der verabschiedete Soldat während seiner Kriegsdienste eine freie Person geheirathet: so mus diese, nach des Mannes Tode, der Unterthänigkeit auf ihr Verlangen unentgeltlich entlassen werden.

§. 547. Ein Kantonist, welcher durch sein Wohlverhalten in Kriegsdiensten bis zur Stelle eines Oberofficiers gestiegen, ist für sich und seine Familie von aller persönlichen Verpflichtung gegen seine vormalige Grundherrschaft frei, und bedarf keiner Entlassung.

§. 548. Wer es in den Kriegsdiensten des Staats bis zum Feldwebel oder Wachtmeister gebracht hat, mus unentgeltlich entlassen werden.

Anmerkung. Aus dem Publikandum der Neupreußischen Regierungskommission zu Bialystock an sämtliche adliche und geistliche Guts herrschaften in ihrem Departement, unterm 15ten Februar 1797. (s. Eisenbergs und Stengels Weis träge zur Kenntniss der Justizverfassung 2c. in den preuß. Staaten. 4ter Band S. 173) kann man sehn, daß auch in diesen neuen Acquisitionen der willkürlichen Gewalt der Guts herrschaften nicht so freier Lauf gelassen werden soll, als es vor der preußischen Besitznehmung wohl geschah.

Zustand der gemeinen Landbewo-
ner in den einzelnen Provinzen
des preussischen Staats.

Aus den vorhergegangenen Bestimmungen des allgemeinen Gesetzbuchs kann man aber keineswegs auf die wirkliche Beschaffenheit und die gegenwärtige Lage der gemeinen Landbewohner schließen; da in einigen Provinzen die Verhältnisse dieser Menschenklasse zu den adlichen Gutsbesitzern minder, und in andern mehr drückend sind, als das allgemeine Gesetzbuch in den angeführten Abschnitten bestimmt hat.

Es erfordert wirklich ein mühsames und anhaltendes Forschen, die Verfassung des ganzen preussischen Staats in Rücksicht dieser Verhältnisse der Herren und der Unterthanen gegen einander kennen zu lernen, da eine jede Provinz hierin ihre eigne Verfassung hat, und selbst in einer und derselben Provinz in einzelnen Gegenden und auf einzelnen Dörfern und adlichen Gütern diese Verhältnisse so sehr verschieden angetroffen werden. Es ist aber für eine kleine Schrift nicht möglich, diese Verhältnisse nach ihren mannigfaltigen Verschiedenheiten durch alle Provinzen und

Gegenden darzustellen; ich kann mich hier blos auf das Allgemeine einlassen, und werde nur zur Erläuterung des Ganzen auf einzelne Stücke hie und da aufmerksam machen.

In Ost-, West-, Süd- und Neupreußen findet in der Regel die Erbunterthänigkeit der Bauern nach den im vorigen Abschnitte angeführten Grundsätzen statt; aber — ein Stück könnte man es noch nennen, wenn die Rechte der Grundherrschaften nicht noch über diese gesetzmäßigen Bewilligungen hinausgingen: da aber diese allgemeinen Gesetze nur da anzuwenden sind, wo die Provinzialrechte und Gesetze denselben nicht entgegen stehn, so werden in dieser Provinz die letztern dem allgemeinen Gesetzbuche so lange widersprechen, bis die preussischen Stände in ihrem Provinzialgesetzbuche den Vorschriften der wohlthätigen Natur und eines gerechtdenkenden Herrzens Gehör geben. Nach den sonst gesetzmäßigen Rechten des Grundbesitzers hat dieser volle Gewalt über den Grund und Boden aller zu seinem Territorium und seiner Jurisdiktion gehörigen großen und kleinen Bauer- und anderer nicht freien Güter. Der Bauer hat an dem Grund und Boden, den er bebaut, kein Erbrecht, son-

dern es hängt vom Herrn ab, ob er ihm das Bauergut lassen, oder es einem andern geben will; ob er ihn zum Tagelöhner machen, oder auf ein kleineres oder größeres Gut versetzen will; ob er seine Kinder zu Knechten nehmen, oder ihnen ein Handwerk lernen lassen will zc.: auch hat der Herr das sogenannte Recht des Peitschenschlags. *)

Ausnahmen von dieser strengen Erbunterthänigkeit sind in den ältern Provinzen dieses Königreichs: Die Bauern zc. auf den königlichen Domänen, wo seit 1719 die Leibeigenschaft gänzlich abgeschafft ist; ferner die Besitzer der sogenannten böhmischen Güter, (auch magdeburgische und preussische Freigüter zum Theil,) welche theils gar keine, theils nur wenige und dann bestimmte Dienste leisten; eben so frei sind die

*) Ich enthalte mich hier aller Anmerkungen, die ich zum folgenden Abschnitt verfare; bemerke aber dabei: daß man in Schlessien, vorzüglich in Oberschlessien und auf der rechten Seite der Oder, in Pommern, und überhaupt in den Provinzen, wo die Wenden sonst den Hauptstamm der Einwohner ausmachten, in der Regel dieselben Rechte der Grundherrschaften über ihre Untertanen findet.

Besitzer der Chatoullböhmischen Güter, der Chatoullgüter und der Chatoullbauergüter. Die sogenannten königlichen Bauern sind wieder entweder der Schaarwerks- (Dienst-) Bauern oder Hochzinsler; diesen beiden Klassen gehören ihre Güter nicht erb- und eigenthümlich, doch sollen sie ohne hinreichende Ursach ihrer Höfe nicht entsezt werden. Die erstern haben herrschaftlichen Besaz an Vieh, Pferden und Ackergeräth und müssen entweder bestimmte oder unbestimmte Frohndienste leisten; letztere, die einen höhern Zins als jene geben, wie ihr Name auch anzeigt, haben geringere Dienste und gewöhnlich keinen herrschaftlichen Besaz an Vieh &c.; einige von ihnen haben erbliche Verschreibungen und werden Assesuranten, oder auch Erbfreibauern genannt; die letztern können, mit Einwilligung der Kammer, ihr Grundstück veräußern. Auch finden sich noch hier: Beutnerbauern, die sich vorzüglich mit Bienenzucht beschäftigen, die in den königlichen Forsten getrieben wird; sie besitzen gemeinlich wenig oder schlechten Acker und sind theils Schaarwerksbauern, theils gehören ihnen ihre Güter erb- und eigenthümlich zu. Die Strandbauern und Fischerbauern am Strande der Ostsee haben

fast gar keinen Acker, sondern nur Gartenplätze und geben für die Erlaubnis zur Fischerei einen jährlichen Zins; die Strandbauern sind auch verpflichtet, den Bernstein zu schöpfen und abzuliefern; Flößbauern sind verpflichtet, das Holz in den königlichen Forsten zu schlagen und abzuflößen.

Aber auch in Rücksicht der adlichen Güter und ihrer Unterthanen (Hinterlassen) sind hier Ausnahmen, da verschiedene adliche Gutsbesitzer schon mit ihren Unterthanen sich deswegen verglichen und ihre gesetzmäßigen Rechte aufgegeben haben; worunter ich den Herrn von Hülsen auf Döhsen nennen kann, der im Jahre 1791 die Leibeigenschaft der Unterthanen auf seinen Gütern aufhob. Eben so giebt es in Südpreußen viele adliche Grundstücke (vorzüglich Hausländerien) deren Bewohner der Grundherrschaft nicht unterthänig sind; freilich aber mus man sie nur da suchen, wo deutsche Kolonisten sich niedergelassen, und mit der Grundherrschaft förmliche Kontrakte geschlossen haben; so finden sich z. B. im Pommer Kreise an 2500 Familien solcher Bauern, die nicht unterthänig, sondern blos der Herrschaft zu Diensten verpflichtet sind, und auch

diese bezahlen sie an vielen Orten mit Geld, gewöhnlich 12 Thlr. von der Hufe und einige Scheffel Hafer; jedoch findet man auch an einigen Orten unbestimmte Dienste, die aber wahrscheinlich nun bestimmt werden müssen. *) Alles das aber findet in Süd- und Neustpreußen von den eigentlichen Nationaleinwohnern nicht statt, welche, wie allbekannt ist, auf der niedrigsten Stufe der ökonomischen und moralischen Verhältnisse stehn.

Außer den Gutsbesitzern und Bauern giebt es in Preußen auf dem Lande noch Gärtner und Instleute; sie haben keine eignen Häuser und Ackerplätze, sondern wohnen zur Miethe, in welcher zu bleiben, sie sich wenigstens 3 Jahr verpflichten müssen; erstere stehn für ein gewisses Lohn- und Deputatgetreide der Guts herrschaft, oder auf königlichen Aemtern dem Beamten täglich zu Dienst; letztere aber bezahlen eine gewisse

*) Von dieser Menschenklasse findet man ausführliche Nachrichten in den Jahrbüchern der preussischen Monarchie, 1798, Hft. 6, wo der Leser auch manchen Stoff zu Betrachtungen über den Einfluß der Staatsverfassung auf die Moralität der Staatsbewohner finden wird.

Miethe und machen sich außerdem zu einigen Diensttagen verbindlich, welche sie dem Amte, Gute, oder Wirthen leisten, wo sie wohnen. Die sogenannten Eigenthümer sind solche Landleute, die auf königlichen Boden, gewöhnlich auf Dorfanger, sich kleine Häuser gebaut und dazu einen Gartenplatz und einige Scheffel Aussaat an Land erhalten haben; sie haben darüber ordentliche Kontrakte und Verschreibungen, sind aber übrigens freie Leute, die über ihr Grundstück disponiren können. Eine Neusichheit mit diesen haben die sogenannten Kaufgärtner, die zwar auch eigene Wohnhäuser und kleine Ackerplätze besitzen, dafür aber statt des Zinses, den die Eigenthümer geben, einen gewissen Handdienst im Felde verrichten, und im Winter für ein gewisses Lohn dreschen müssen; sie können nur mit Konsens des Amtes, den jene nicht nöthig haben, ihre Grundstücke veräußern.

In Schlesien findet im ganzen genommen dieselbe, oder wenigstens eine sehr ähnliche Verfassung statt, ebenfalls mit vielen Ausnahmen, jedoch ist das Schicksal der niederschlesischen Landleute weit besser als das der oberschlesischen; und die Ursach liegt hauptsächlich, so wie in allen

den Ländern, die ehemals von Wenden bewohnt wurden, in der Verschiedenheit des deutschen oder wendischen Ursprungs der Bauern und übrigen Landbewohner. Man wird aber aus verschiedenen unten folgenden Anmerkungen sehn, daß die schlesische landwirthschaftliche Verfassung — wenigstens in Niederschlesien — ihrer Vervollkommnung, wenn auch nur mit langsamen Schritten, immer mehr entgegen geht. Die Bauern in dieser Provinz sind entweder Freibauern oder dienstbare (robotfame, unterthänige) Bauern; erstere findet man häufiger in Niederschlesien als in Oberschlesien und den großen Unterschied zwischen den Preisen dergleichen Güter in beiden Theilen einer Provinz wird man im folgenden Abschnitte finden. Von diesen dienstbaren besitzen einige 3, $2\frac{1}{2}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1 Hufe, und einige noch weniger Acker; die Dienste (Roboten) sind jetzt, seitdem die Urbarenkommission die Bestimmung derselben unternahm, alle festgesetzt und betragen 6, 5, 4, 3, und 2 Tage wöchentlich, nach Verschiedenheit der alten vorgefundenen Dienstregister. Die zweite Klasse der Gutsunterthanen sind die Gärtner (anderwärts Kossäten genannt). Diese sind entweder Freigärtner, oder Dienst-, Hof-, Dresch-

Robotgärtner, alles gleichbedeutende Benennungen; die Besitzungen derselben sind ebenfalls sehr verschieden; alle haben sie ein Haus und einen Stall, einen kleinen Garten, eine Scheune und 5, 10 bis 15 Scheffel Aussaat an Acker, manche aber auch nur 2, 3 bis 4 Scheffel. Viele von den Freigärtnern geben der Herrschaft bloß einige Zinse und dienen 4 bis 20 Tage jährlich um einen geringen Lohn oder umsonst; andre haben beschwerlichere Dienste, je nachdem die Grundherrschaft mit ihren Vorfahren kontrahirt hat; die armseligste Menschenklasse aber ist unstreitig die der Hof- oder Dreschgärtner. An Grundstücken besitzen sie in der Regel eben so viel als die Freigärtner, aber die mehesten müssen jährlich 600 und mehr Tage Frohdienste verrichten, da ihnen doch die Natur selbst nur (mit Sonn- und Feiertagen) jährlich 365 Tage giebt; es muß also Weib, Kind und Magd die einmal bestimmte Arbeit mit verrichten. Für diese Dienste erhält ein solcher Mensch täglich 8 pf., sein Weib oder Magd 5 pf.; Botenlohn für die Meile 8 pf. 2c.; er muß alle Jahr gegen festgesetzte geringe Bezahlung ein Stück Garn spinnen, und bei alledem noch Grund- und andre Zinse bezah-

len, kömigl. Steuern geben und in den mehresten Fällen doch noch eine Magd bei seiner Familie ernähren. Die dritte Klasse der Gutsunterthanen sind die Häusler: Frei-, Dienst-, Anger- u. Häusler. Das Schicksal der erstern ist noch so ziemlich erträglich; sie besitzen ein kleines Haus, ein wenig Gartenland, etwas Acker, leben von Handwerk oder Tagelohn, geben der Herrschaft einen bestimmten Grundzins von 2, 4, 6 Thlr. jährlich und leisten in der Erntezeit einige Dienste u. Wie die ökonomischen Umstände eines unterthänigen Bauern in Schlesien beschaffen sind, davon findet sich ein Beispiel in den schlesischen Provinzialblättern 1788, 9tes Stück, S. 223 bis 250. Es ist hier der Nutzungsanschlag eines Bauernguts mit 2 Pferden, von mittlerer Güte, im Gebirge, wobei gemessene Dienste sind. Bei genauer Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben, die unausbleiblich nothwendig für den Besitzer sind, bleibt ihm nämlich ein reiner Ueberschuß von 8 Thlr. 15 Sgr. !!

In der Mark Brandenburg findet in Rücksicht der Verhältnisse zwischen Herren und Unterthanen eine sehr große Verschiedenheit statt, jedoch ist der Zustand der letztern, wie überall,

in der Regel auf den königlichen Domänen besser, als auf adlichen Gütern; am ausgedehntesten sind noch die Rechte der adlichen Gutsbesitzer in der Neumark, und der große Vertheidiger der grundherrschaftlichen Rechte, von Benefeldorf, gesteht selbst, daß die Unterthanen in den mehresten neumärkischen Gegenden unter der Leibeigenschaft stehn, ob er gleich auch gern das Harte dieses Begriffs durch den Ausdruck: Gutspflichtigkeit, mildern will. — Auch hier findet sich die Eintheilung der Landbebauer in Bauern, Kossäten und Häusler oder Büdner; die gewöhnliche Zahl der Frohdiensttage ist wöchentlich 2 für den Bauer mit Gespann und für den Kossäten mit der Hand, außer von Johannis bis Michaelis, wo sie zu täglichen Diensten und oft mit 2 Personen verbunden sind; an einigen Orten werden wöchentlich 3 bis 4 Tage mit Gespann und eben so viel Handdienste vom Bauer gefordert, an andern ist nur Ein Tag in der Woche dazu bestimmt. Die ökonomische Lage der dortigen Bauern ist doch wahrlich nicht einladend, wenn man bedenkt, daß ein Bauer, der eine oder $1\frac{1}{2}$ Hufe besitzt, wöchentlich 3 bis 4 Tage mit Gespann und 2 Personen dienen und dabei Vorspann, Soldateneinquartierung,

Souragelieferung *) zc. bestreiten und nun noch die baaren Abgaben an Kontribution, Kavalleriegeld, Fußens- und Diebelschoß, doppelt Mezkorn- und mehrere geringere Abgaben bezahlen muß.

In Pommern findet sich dieselbe Verfassung, die bei der Neumark angeführt worden ist; nur daß daselbst die Dienste der Unterthanen in den mehresten Gegenden noch stärker, und die Rechte des Grundherrn über seine Unterthanen noch ausgedehnter sind, als in jener Provinz; auf den mehresten Landgütern sind die Bauern verpflichtet, täglich Frohndienste zu leisten, und an der Ostseeküste, zum Beispiel auf den Lassehnschen Gütern, muß ein jeder Bauer alle Tage einen Knecht, eine Magd, einen Jungen und 4 Pferde zu Hofe schicken. Der Grund und Boden ge-

*) Da in diesem, den Unterthan sonst so sehr drückenden Punkte nun durch alle preussische Provinzen eine bessere Einrichtung getroffen worden ist, hat da nicht der Menschenfreund die größte Ursach, nach und nach, bei ähnlichen Lasten (wohin ich vorzüglich auch den Gebrauch und Misbrauch des Vorspanns rechne) auch weniger drückende Einrichtungen zu hoffen?

Hört hier meistens der Herrschaft eigenthümlich zu, und dieselbe mus auch den Viehbestand, Ackergeräth zc. oder Hofwehre den Bauern anschaffen. Es giebt hier einige adliche Güter, welche gar keine Pferde zur Ackerbereitung halten, sondern wo alles von den Unterthanen und Dienstleuten verrichtet wird. Der Gutsbesitzer kann, nach den Provinzialrechten, die Abgaben, Dienste und Pächte seiner Unterthanen vermehren, wenn er glaubt, oder sieht, daß sich ihre Umstände durch ihren Fleis verbessert haben. — Ist dies ein Mittel, die Menschen zum Fleis und zur Arbeitsamkeit zu bewegen?

Im Herzogthum Magdeburg, dem Fürstenthum Halberstadt und in den Graffschaften Hohenstein und Mansfeld findet keine Unterthänigkeit der Landbewohner nach dem oben angezeigten Begriffe des Wortes statt. Man findet in diesen Provinzen Bauern (ganze Bauern, Halbbauern oder Halbspänner), Kossäten (grose und kleine) und Häusler oder Einlieger. Die Bauern zc. sind zwar in diesen Provinzen ebenfalls zu Diensten verpflichtet, aber an vielen Orten sind diese Frohndienste schon abgeschafft und in Dienstgeld verandelt worden. So waren z. B. im Jahre 1786 im ersten Distrik-

te des Holzkreises im Herzogthum Magdeburg 35 Dörfer, deren Bewohner statt der Naturaldienste ein bestimmtes Dienstgeld an die Herrschaft geben und nur noch zu einigen (freilich auch hie und da unbestimmten) Baudiensten verpflichtet sind. In 12 Dörfern geben die Einwohner theils Dienstgeld, theils verrichten sie Naturaldienste; z. B. drey Vierteljahr bezahlen sie die Dienste und das eine Vierteljahr verrichten sie dieselben in Natur, oder die Bauern geben Dienstgeld und die Kossäten leisten Dienste und so umgekehrt. Nur in 15 Dörfern waren die Naturaldienste noch nicht abgeschafft, aber dennoch gelinde. So dienen in einigen die Bauern 1 Tag wöchentlich mit Gespann, die Kossäten 4 Tage mit der Hand, und die Häusler oder Einslieger einen Tag eben so. In andern dienen die Bauern 114 Tage jährlich mit Gespann, die Halbbauern 57 Tage eben so, und die Kossäten 104 Tage mit der Hand. Anderwärts haben die Bauern 104 Dienstage mit Gespann, die Halbbauern 52 Tage eben so und die Kossäten 104 Tage mit der Hand.

In den westphälischen Provinzen finden sich ebenfalls mannigfaltige Verschiedenheiten, in der

Regel aber sind die Landbewohner dem Könige oder ihrem Gutsherrn eigen, obgleich diejenigen, welche einem Gutsherrn gehören, ungleich mehr Lasten haben, als die, welche den königlichen Gütern eigen sind. Auch hier sind die Verpflichtungen der Unterthanen nicht überall und in allen Artikeln bestimmt, und hängen zum Theil von der Willkür der Grundherrschaft ab, wohin vorzüglich die sogenannten ungewissen Gefälle von den Eigenbehörigen zu rechnen sind. Im Fürstenthum Minden sind erst kürzlich (1797) die sogenannten königlichen Eigenbehörigen gegen eine billige Kompensation für frei erklärt worden, überhaupt aber lassen sich auf diese Provinzen die im vorigen Abschnitte angegebenen Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs anwenden; die neuere Minden = Ravensbergische Eigenthumsordnung vom 26sten Nov. 1741, welche sich auch auf Tecklenburg und Lingen bezieht, giebt den weitläufigsten Aufschluss hiervon. Diese Eigenbehörigkeit, an andern Orten Unterthänigkeit genannt, besteht also im allgemeinen: in der Verbindlichkeit des angeessenen Landbewohners, außer den gewöhnlichen Pflichten jedes Unterthans, von seinem Gute gewisse läheliche Dienste und Abgaben abzutraz

gen, sich ohne Einwilligung des Gutsherrn der Bewirthschaftung des Guts nicht zu begeben, seine Kinder ohne Vorbewußt des Gutsherrn nicht vom Gute zu entfernen, die Substanz des Guts nicht zu verschlimmern, und bei gewissen Vorfällen noch außerordentliche Abgaben zu leisten. — Daß die Herrschaft an vielen Orten die Hälfte des Nachlasses der Eigenbehörigen erbt, ist freilich eine den Fleiß und die Kultur nicht hebende Einrichtung. Man kann in Westphalen durch Geburt, durch Heirath, durch Ergebung und durch Verjährung in den Stand eines Eigenbehörigen treten, dessen Schicksal von vielen für gar nicht drückend gehalten wird, das aber doch von der Willkür der Herrschaften mehr oder weniger abhängt, und also dem Begriffe einer wohlgeingerichteten Staatsverfassung entgegen ist.

Ein Vorzug, den die mehresten westphälischen Provinzen in dieser Rücksicht vor den übrigen preussischen Provinzen haben, ist der: daß die königlichen und adlichen Güter nicht so groß sind, als anderwärts, und daß man von Frohndiensten fast gar nichts oder sehr wenig findet. Die Herrschaften haben ihre mehresten Ländereien in kleinere Güter zerschlagen, und mit Eigenbehör-

rigen besetzt, von denen sie Abgaben in Gelde oder Naturalien erhalten; und selbst von dem Acker, den sie noch bei dem Gute behalten, wird in der Regel das mehreste verpachtet, und also sind Naturaldienste ihnen nicht einmal brauchbar. Da die Benennung der verschiedenen Klassen der Landbebauer in diesen Provinzen sich so sehr von der in den übrigen preussischen Provinzen üblichen unterscheidet, so will ich hier die verschiedenen Arten derselben benennen und kurz beschreiben. Die größten und ansehnlichsten Bauerhöfe, welche 6, 8 bis 10 Pferde halten, werden Schulzenhöfe genannt; jedoch ist der Name des Besitzers (Schulzen) kein Amtsname, wie anderwärts, und es sind auch in manchem Dorfe 3 und 4 dergleichen Höfe. Der Besitzer eines Hofes mit 4 bis 6 Pferden ist ein eigentlicher Bauer; kleinere Höfe mit 1, 2, 3 Pferden heißen Kotten und ihre Besitzer Kötter; Häuser, zu denen kein Gut gehört, und wo also kein Pferd gehalten wird, heißen Stellen und ihre Bewohner sind Tagelöhner oder Handwerker; wenn diese Stellen auf gemeinem Dorfsgrunde stehn, so heißen ihre Bewohner Brinksitzer, stehn dieselben aber auf einem Bauerhofe, so heißen sie

Einwohner; Leibzüchter ist das, was in andern Provinzen Auszügler genannt wird.

In den Fürstenthümern Anspach und Bai-reuth findet keine Leibeigenschaft mehr statt; in dessen klagt man hie und da über zu häufige Frohdienste.

Die Provinzen Neufchatel und Wallengin gehören zwar eigentlich nicht in diesen Plan, da ihre Staatsverfassung so sehr von der der übrigen Provinzen des preussischen Staats abweicht; indes mus ich doch aus diesem so ganz freien Lande anführen: daß die Bürgerschaft in dem kleinen Städtchen Boudry schon seit dem 14ten Jahrhunderte so an ihren Boden gebunden ist, daß sie ohne des Landesherrn ausdrückliche Einwilligung ihn weder verlassen, noch verändern darf. Noch sonderbarer ist die Leibeigenschaft des Pfarrers in Cressier, die so weit geht, daß der Landes-herr dessen ganzen Nachlas erbt.

Ist es möglich, und ist es nöthig,
diese Leibeigenschaft, Unterthänig-
keit, Eigenbehörigkeit, Gutsver-
pflichtung &c. aufzuheben und
abzuschaffen?

Ob es möglich ist, Mißbräuche, welche gegen die wohlthätigen Gesetze der Natur streiten, abzuschaffen, scheint vielleicht manchem eine überflüssige Frage zu seyn; aber im Laufe der gewöhnlichen Weltbegebenheiten sehn wir gar zu oft, daß diese Frage — freilich mehrentheils gegen gewasnete, oder doch zu den Waffen bereite Hand — mit nein beantwortet wird, da tausende mit ihren süßen Ideen von Nationalglück, vollkommener Staatsverfassung und Verwaltung sich still und ruhig im Hintergrunde halten und abwarten müssen, ob die stärkere Partei nicht von selbst ihr gesprochenes Nein in ein die Menschheit beglückendes Ja verwandeln will. Aber, man sollte doch denken, daß in einem monarchischen Staate sich durch ein einziges nachdrückliches Gesetz alles auf einmal bewirken lasse! und daß von Seiten derer, welche durch Abschaffung dieser Mißbräuche zu verlieren scheinen, gar kein Wi-

derstand zu befürchten sey, da diese gewis in jedem ihrer Unterthanen einen kräftigen Exekutor des Gesetzes finden würden! An meiner Stelle mag hier der große Cärner antworten, dessen eigne Worte ich hiehersetzen will. Er sagt: *)
 „In der ganzen Gesetzgebung ist vielleicht keine Materie, wo Festsetzung allgemeiner Regeln schwerer und bedenklicher wäre, als bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Herrschaften und Unterthanen. Nicht nur in den zahlreichen Provinzen, welche den preussischen Staat ausmachen, sondern auch oft in den Distrikten ein und eben derselben Provinz, bemerkt man dabei die auffallendsten Abweichungen. Die verschiedene Entstehungsart des ersten Bandes zwischen Herrschaften und Unterthanen, welches hier durch Verträge und friedliche Ansiedelung geknüpft, dort durch Recht und Macht des Sieges strenger zusammengezogen wurde; die so sehr von einander abgehenden Arten und Methoden

*) Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preussischen Staaten, 1784, Th. I. Abtheil. II. Tit. II. Abschnitt III. Von den unterthänigen Landeseinwohnern, und deren Verhältnis gegen ihre Herrschaften; in der Note.

des Wirthschaftsbetriebs; selbst der verschiedene Geist und Charakter der Bewohner so vieler weit aus einander gelegener Provinzen; so wie die nicht überall gleiche Stufe der Kultur, auf der sie stehen, und wohin sie, hier früher, dort später, gelangt sind, mußten nothwendig eine große Verschiedenheit in dem Verhältnis dieser beiden Klassen von Staatsbürgern hervorbringen. Es kann und darf die Absicht der neuen Gesetzgebung nicht seyn, diesen Unterschied ganz aufzuheben; den Unterthan in Westpreußen mit dem Magdeburgischen oder Klevischen auf gleichen Fuß zu setzen; und so den gordischen Knoten mit einemmale zu zerhauen. Dies könnte nicht geschehen, ohne wohlterworbene Rechte, die dem Staat heilig seyn müssen, zu kränken, die Landesverfassungen zu zerrütten, und in dem Wohlstande beider Klassen, der weit genauer, als man oft denkt, gegenseitig verbunden ist, die schädlichsten Störungen zu veranlassen. Auch bedarf es einer so gewaltsamen Operation um so weniger, da die bisherige Gesetzgebung schon dafür gesorgt hat, daß Sklaverei und Leibeigenschaft, mit ihren die Menschheit entehrenden Folgen, in den preussischen Landen längst aufgehoben sind; daß der

Untertban, gleich jedem andern Staatsbürger, Eigenthum und persönliche Rechte erwerben und besitzen kann; und daß er dabei, gegen ieder-
 mann, auch gegen seinen Gutsherrn, durch Gesetze und Obrigkeiten geschützt wird. Bei diesen Umständen kann und muß also die genaue-
 re Bestimmung der Rechte und Pflichten zwi-
 schen Herrschaften und Untertbanen, den speziel-
 len Gesetzbüchern einer ieden Provinz hauptsäch-
 lich überlassen bleiben. Das subsidiarische Ges-
 etzbuch muß sich damit begnügen, jenen einen
 sichern Leitfaden an die Hand zu geben, welchem
 sie in diesem Labyrinth folgen können; die allge-
 meinen Grundsätze, welche aus der Natur der
 Sache fließen, und von allen Untertbanen in den
 preussischen Staaten gelten, zu bestimmen; und
 im übrigen, mit gehöriger Rücksicht auf die
 Hauptklassen, unter welche die Untertbanen in
 den verschiedenen Provinzen gebracht werden könn-
 en, rechtliche Präsumtionen festzusetzen, von
 dem, was statt finden solle, wenn keine Verträ-
 ge, Provinzialgesetze, oder andere spezielle Be-
 stimmungsgründe vorhanden sind. Das Wohl
 des Staats, der deutlich erklärte Wille des Mo-
 narchen, und selbst die natürliche Billigkeit erfor-

bern es, diese Präsumtionen so zu fassen, daß die Lasten des Bauerstandes, der ohnehin fast bei keiner Provinzialgesetzgebung repräsentirt wird, unter ihrem Schutze, nirgend drückender gemacht werden können.“

A. Was können die Grundherrschaften gegen die Aufhebung dieser Unterthänigkeit einwenden? *)

I. Der Staat kann durch kein Gesetz einem seiner Staatsbürger seine durch Kauf, Erb-

*) Ich lege hier mit der größten Aufrichtigkeit dem Leser alle Gründe vor, welche angeführt werden können, und hie und da angeführt worden sind, um die Unterthänigkeitsverfassung zu vertheidigen und ihre Beibehaltung zu empfehlen. Daß ich aber einige lächerliche oder unvernünftige Gründe nicht anführe, wird man mir nicht verdenken; man möchte sonst glauben, ich habe es bloß gethan, um nachher desto gewisser über dieselben zu triumphiren. So meinte z. B. einer: daß das Recht des Peitschenschlags deswegen sehr gut sey, weil dadurch das unnöthige und verdrüssliche Querkuliren der Unterthanen und Diensthöten verhindert würde, und die Geschäfte einen regelmäßigeren Gang gingen! &c.

schaft zc. rechtmäßig erworbenen Rechte nehmen, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen. Von den Gesetzgebern des preussischen Staats ist keine Ungerechtigkeit zu erwarten, und man respektirte von jeher, auch bei Abfassung des neuen Gesetzbuchs, die Verfassung und die Rechte einzelner Provinzen.

2. Dadurch, daß der Gutsherr seinen Unterthanen ihre Güter erb- und eigenthümlich überläßt, bindet er sich selbst die Hände, und kann in der Zukunft, bei dem besten Willen, irgend einem seiner Hinterlassen, dem er wohlwolte, gutes zu thun, den Eingebungen seines Herzens nicht folgen. Jetzt kann er einem jeden seiner Unterthanen, nach dessen Fähigkeiten, eine Stelle anweisen, wohin er sich am besten schießt; kann dem liederlichen und verschwenderischen Wirthe sein Gut nehmen und es einem ordentlichen, fleißigen Knechte geben, der ihm und dem Staate nützt; er kann dem, der sich selbst und eine Familie unglücklich machen würde, wenn er heirathete, die Einwilligung zu der Heirath versagen, oder so lange hinaussetzen, bis er im Stande ist, für sich und seine Familie hinlänglich Brot zu verdienen.

3. Der Guts Herr hat nicht nöthig, das Gesinde, das er zu seiner Wirtschaft, Bedienung zc. braucht, mühsam aufzusuchen und müste, im Fall, daß seine Rechte aufgehoben würden, freies Gesinde annehmen, das er nicht kennt, und das ihm in der Zeit, wo er dessen Arbeit nöthig bedarf, den Dienst aufkündigt, oder gar außer der Zeit davonläuft. Jetzt kann er sich aus seinen Unterthanen die zu ieder Arbeit brauchbarsten aussuchen, und diese Menschen sogar durch vernünftige und zweckmäßige Behandlung zu brauchbaren Staatsbürgern bilden, da er sie so lange im Dienst behalten kann als er will, da sie ihm den Dienst nicht aufkündigen können, und wenn sie davonlaufen, ihm ein ieder behülflich seyn mus, sie, auch mit Gewalt, wieder zu ihm zurückzubringen.

4. Da diese Dienstboten auf den Gütern ihrer Grundherrschaft ein geringes Lohn bekommen, so würden sie, wenn es ihnen freistünde, sich eine Herrschaft zu wählen, lieber in Städte, oder dahin gehn, wo sie mehr verdienen könnten, und darunter würde nicht allein die Herrschaft an ihren Einkünften, sondern selbst die Landwirthschaft leiden, indem unter den Herrschaften, wel-

che Diensthöten brauchen, eine Konkurrenz entstünde, welche das Dienstlohn dieser Leute immer mehr erhöhen würde, da es so schon an den Orten, wo sie nicht zum Dienst gezwungen sind, so hoch gestiegen ist.

5. Die Bevölkerung der Dörfer würde durch die Aufhebung der gutherrschaftlichen Rechte sehr leiden, da alsdann die Bauern mehrere ihrer Söhne in die Städte schicken würden, um ein Handwerk zu erlernen, statt daß sie jetzt Knechte bleiben und beim Ackerbau sich erhalten müssen, wenn nicht der Grundherr bei einem oder dem andern Fähigkeiten entdeckt, die ihn zu diesem oder jenem Gewerbe vorzüglich brauchbar machen, und er ihm also Erlaubnis und selbst Vorzug giebt, dis zu lernen. Auch würde die Moralität und Einfalt der Sitten auf dem Lande bald verloren gehn, wenn sich die Kinder der Bauern so umher in die Städte zerstreueten; durch Dienstmägde, Lakaien vornehmer Herren u., die nachher in ihr Dorf zurückkämen, würde Lugas und unordentliches Leben einreisen, das bis jetzt dergleichen unterthänigen Dorfbewohnern ganz unbekannt ist, da die mehresten auf ihrem Dorfe bei den geringsten Bedürf-

nissen erzogen werden, heirathen, leben und sterben.

6. Diese unterthänige Menschenklasse ist in den Ländern, wo die Unterthänigkeit herrschend ist, noch nicht reif zur Freiheit, und würde dieselbe nicht ertragen können, sondern sich selbst und dadurch den Staat unglücklich machen.

B. Was läßt sich gegen diese Gründe sagen?

Zu Nr. 1. Bei diesem Punkte scheint es, als wenn die ihre Rechte vertheidigenden Grundherren den obenangeführten Carmerschen Ausspruch für sich hätten, aber kann wohl durch ein Gesetz, das zu der Zeit, als es gegeben wurde, nothwendig war, und auch jetzt noch, wie ich im folgenden Abschnitte zeigen werde, zum Theil nothwendig ist, eine ungerechte Sache gerecht gemacht werden? Macht nicht der menschenfreundliche Mann selbst darauf aufmerksam, daß der Bauerstand bei keiner Provinzialgesetzgebung repräsentirt wird? und mus man bei solchen Umständen nicht jedesmal befürchten, daß er zurückgesetzt werde, da so viele von den repräsentirten übrigen Ständen ihn gar nicht als ihres gleichen

betrachten? Menschen können ihre natürlichen Rechte nicht veräußern, und wenn sie es thun, so muß man sie als unmündige betrachten; wie viel weniger können sie die natürlichen Rechte ihrer Nachkommen bis ins hundertste Glied veräußern? Das Gesetz konnte ihnen aber diese natürlichen Rechte nicht auf einmal wiedergeben, nicht — um den wohl erworbenen Rechten ihrer Grundherrschaften nicht zu nahe zu treten, (denn unverschämte Menschenrechte können nicht verkauft, oder durch Erbschaft erlangt, und also auch nicht wohl erworben genannt werden,) sondern um Aufruhr und Unordnung in solchen Ländern zu vermeiden, wo die Menschen durch Vorenthaltung ihrer Menschenrechte auch unter die Menschenwürde gesunken zu seyn scheinen.

Ich will hier nicht der Tyrannen gedenken, welche ihren Grund in der so großen Abhängigkeit des Bauerstandes von den Grundherrschaften haben, und die zwar gesetzwidrig sind, deren gänzliche Verhinderung aber auch bei der jetzigen Verfassung unmöglich ist. Man sagt: der unterthänige Bauer kann seinen Herrn verklagen, wenn ihm zu viel geschieht, aber man denke sich den armen elenden Menschen, der seinen Hof

nicht verlassen darf, der sich zu der, oft 5, 10 und mehrere Meilen weit von ihm entfernten Regierung oder Hofgericht, unter dem sein Herr steht, betteln muß, und stündlich in Gefahr steht, von seinen Verfolgern, die ihm sein Herr gewis nachschicken wird, oder von den Landreutern, Armenvögten zc., die einen Paß von seiner Herrschaft zu sehn verlangen, unterwegs aufgegriffen zu werden; und der nach angebrachter Klage unter die Gewalt seines Herrn zurückkehren muß, der ihn nun mit doppelten Ruthen peitschen kann! Man denke sich, wie in den Gegenden, wo die mehresten Gutsbesitzer ihre Güter, und also auch ihre Rechte über andre Menschen verpachten, mancher unmenschliche Pächter Gelegenheit hat, Menschen zu quälen und zu martern, wenn auch der Grundherr ein billiger Mann ist. Beispiele von dergleichen Unmenschlichkeiten und schrecklichen Tyranneien finden sich hie und da aufgezeichnet, aber ich will nicht das Gefühl menschlich denkender durch Zusammenstellung derselben empören; und wie viel tausend dergleichen Tyranneien werden in der Dunkelheit verübt, ohne an das Tageslicht zu kommen, denn freilich können die armen elenden und gedrückten Menschen

ihren Jammer nicht durch Schriften bekannt machen.

Zu Nr. 2. Dieser Grund gilt, wie man gestehn wird, blos von solchen Herrschaften, die ihre gesetzmäßigen Rechte über ihre Unterthanen nicht missbrauchen, und — einem Manne, der stets nach festen und gerechten Grundsätzen handelt, könnte man ja wohl noch gefährlichere Rechte über Menschen anvertrauen! Aber, kann man denn wohl voraussetzen, daß alle Gutsbesitzer so handeln? und soll man deswegen Menschen ihre natürliche Freiheit nehmen, um sie ihnen nachher als Belohnung wiedergeben zu können? *) Das, was dem Menschen von Na-

*) Ich kann mich nicht enthalten, hier etwas anzuführen, was neuerlich der Herr geb. Kriegsr. Berzvais in der ersten Sammlung seiner Notizen von Preussen S. 51 in der Note als Grundsatz aufstellte; er sagt hier: „Will man den Zustand des Bauers verbessern, so mus es überhaupt unabänderliche Regel bleiben, auf einmal nicht zu viel zu thun. Man bindet sich selbst die wohlthätigen Hände fürs künftige; man hört bald auf, dem Menschen nothwendig zu seyn. Die Liebe desselben wird eine Zeitlang gewis sehr lebhaft seyn, aber auch bald wieder erkalten; denn die mehre-

tur zukommt, muß ich ihm geben und darf auf keinen Dank dafür Anspruch machen; und wollt ihr euren Untergebenen, euren euch freiwillig die-

sten Menschen aus der niedern Volksklasse haben doch immer Hang zur Undankbarkeit. Erhält man sich in der Lage, in der Kraft, ihnen immer gutes zu thun, so erhält man sich auch ihre Liebe. — Besser ist's also, man setze jeden Bauer nur in den Stand, durch seinen Fleiß vorwärts zu kommen, so gewinnt man dadurch gewis viel andre wesentliche Vortheile.“ Der Leser meiner Schrift wird finden, daß ich in Rücksicht des ersten und des letzten Satzes ganz mit dem Hrn. G. übereinstimme; nur in Rücksicht der Mittelsätze bin ich nicht seiner Meinung. Man bringe nur den Menschen aus der sogenannten niedern Volksklasse durch zweckmäßige Mittel auf eine höhere Stufe der Menschheit, und der Hang zur Undankbarkeit wird sich von selbst verlieren. Die Lage und die Kraft, den Unterthanen immer gutes zu thun, ist dem Gutsbesitzer niemals verloren und wenn er seine grundherrschastlichen Rechte nach den strengen preussischen Grundsätzen ganz aufgibt; meint aber der Verf. diese Lage und Kraft in dem Sinne, als sie vorhin unter A. N. 2. angegeben ist, so ist das übelste dabei, daß sie auch die Lage und die Kraft, die Unterthanen elend zu machen, in sich

nenden Diensthoten gutes thun, so habt ihr warlich auch dann noch Gelegenheit genug, den Eingebungen eures wohlthätigen Herzens zu folgen, wenn ihr auch gleich nicht mehr den Vortheil habt, schon

schließt. — Noch mehr aber fällt mir in derselben Note S. 52 folgende Aeußerung auf: „Ist's doch überhaupt nicht gut, wenn der Mensch zu sehr ohne Sorge bleibt. Es ist ihm immer zuträglicher, daß er vorläufig einen mäßigen Theil Sorgen behält — einen mäßigen Theil Sorgen, d. h. er mus nicht den trocknen Bissen, der in seinen Mund geht, erst mit Sklavenarbeit erringen, erst mit seinen Thränen einweichen, ehe er ihn in den Mund stecken kann. Er mus sich nur nicht selbst entbehren können, und fühlen mus er, daß seine Hände und sein Fleisch ihm nöthig thun.“ — Für das letztere werden die Grundherrschaften, ihre Pächter und ihre Verwalter wohl sorgen, und was die Sorgen betrifft — o! da brauchen wir nicht erst dem Menschen durch künstliche Staatseinrichtungen Sorgen zu schaffen, diese finden sich leider! so schon genug; man gebe nur den armen und elenden Menschen einen höhern Grad von Bildung, aber auch dabei persönliche Freiheit und Eigenthumsrechte — und man wird nicht nöthig haben, sie durch absichtlich verursachte Sorgen und Besümmernisse zur Arbeit anzuspornen!

dadurch den Namen edeldenkender Menschen zu verdienen, wenn ihr eure Unterthanen nur nicht ganz elend und unglücklich macht. — Diese Menschen nach Maassgabe ihrer Fähigkeiten da oder dort anzustellen, wohin sie sich am besten schicken, bleibt euch auch bei alledem unbenommen, wenn sie freiwillig in eure Dienste gehn, und Widersetzlichkeit ist dann doch gar nicht zu vermuthen, wenn sie die Arbeit übernehmen sollen, die sich am besten zu ihren Fähigkeiten schickt, denn diese würden sie doch auch so schon gewählt haben, wenn sie freie Wahl hatten. Aber ich fürchte, daß bei jetzigen Umständen die Fähigkeiten solcher unterthänigen Menschen nicht sehr mannigfaltig seyn, und daß sie sich nur mehrentheils auf körperliche einschränken werden, denn höhere, edlere moralische Fähigkeiten können sich nur bei frei denkenden und handelnden Menschen entwickeln! Eure Wohlthaten, welche ihr freien Menschen erzeigt, haben auch in den Augen dieser Menschen selbst einen weit größern Werth, als ihnen eure jetzigen Unterthanen beilegen; diese letztern werden gar zu leicht den Gedanken bei sich figuriren: die Herrschaft benützt mich als ihr Eigenthum, und mus aus Privatvorthail alles dran wenden,

um mich zu erhalten, oder mich nicht zu den Dienstleistungen unbrauchbar werden zu lassen — und dis ist bei iezigen Umständen der gewöhnliche Dank, den solche Grundherrschaften ernten, die gegen ihre Unterthanen wohlthätig und menschenfreundlich handeln! — Was liederliche und verschwenderische Wirthe betrifft, so habt ihr gar nicht nöthig, ihnen das Gut zu nehmen, sondern sie werden sich, wenn sie so bleiben, selbst darum bringen und erst dadurch andern zum warnenden Beispiele dienen, welche bei der iezigen willkürlichen Gewalt der Herrschaft, den Grund der Entsetzung aus einem Gute immer in dem Eigennuz und dem Hasse der Herrschaft, und nicht in der Beschaffenheit des Wirths suchen; auch lehrt die Erfahrung gar zu deutlich, daß unendlich mehr liederliche und unordentliche Wirthe da gefunden werden, wo Leibeigenschaft und Unterthänigkeit statt finden, als da, wo freie Menschen den ganzen Nutzen ihrer Arbeit genießen. In Rücksicht der Erlaubnis, zu heirathen, darf der Grundherrschaft nach natürlichen Rechten nur erlaubt seyn, durch vernünftige Vorstellungen ihr Gesinde auf den Schritt, den sie thun wollen, mit allen seinen Folgen aufmerksam zu

machen, und ihnen dann eigne Wahl zu überlassen. Wie viel üble Folgen in moralischer Hinsicht können aus dem Misbrauche dieses Rechts entstehen! zumal wenn Eigennuz, Has und andre ähnliche Laster oft mehr Einfluß auf die Verfassung dieser Erlaubnis haben, als der Wille: das Glück solcher Menschen zu befördern und ihr Elend zu vermindern.

Zu Nr. 3. Dis ist freilich ein für die Einkünfte des Gutsbesizers sehr wichtiger Grund, diese Verfassung beizubehalten und nicht abzuschaffen, aber — handeln wir denn wohl gerecht, wenn wir um unsrer Bequemlichkeit und um Vermehrung unsrer Einkünfte willen den Menschen ihre natürlichen Rechte vorenthalten und so die Freiheit des Menschen nach Gelde taxiren? — Das übrige dieses Punktes ist theils unter Nr. 2. schon beantwortet, theils wird es auch nachher noch weiter aus einander gesetzt werden.

Zu Nr. 4. Dieser Punkt wird zwar zum Theil durch den vorigen mit beantwortet, aber er bedarf eigentlich einer eignen Abhandlung, da so viele und oft so sonderbare Meinungen über Gesinde, Gesindelohn und Gesindeordnungen bekannt und gedruckt worden sind. Wenn

ein Mensch, der in meinem Dienste steht, und den ich dafür bezahle, an einem andern Orte, oder durch einen andern Dienst und Arbeit mehr verdienen kann, als er bei mir verdienen konnte: so mus ich ihn entweder durch Verbesserung seiner Lage, Vermehrung seines Lohns zc. bewegen, bei mir zu bleiben, oder ich mus ihm seine Freiheit lassen, dahin zu gehen, wo seine Umstände verbessert werden; dis ist das Interesse der so grosen dienenden Menschenklasse und auch das Interesse des Staats, dem es immer angenehm seyn mus, wenn seine Einwohner einen höhern Wohlstand erlangen. Alle sogenannte Gefindeordnungen, in so fern sie nicht blos die gerechte Behandlung des Gefindes von Seiten der Herrschaft und die Pflichten des erstern gegen die Herrschaft zum Inhalt haben, sondern sich mit Bestimmung des Lohns, der Speisung zc. beschäftigen, halte ich, so wie überhaupt alle Lagen der Tagelöhner, Handwerker zc., nicht allein für überflüssig, sondern ich glaube auch, daß sie der Industrie sehr schädlich sind. Eine ieder Waare auf der Erde hat ihren eigenthümlichen und natürlichen Werth, seitdem wir Geld haben und brauchen, und dieser eigenthümliche und natürliche

Werth wird nie durch Gesetze und Verordnungen, sondern durch Zeit und Umstände bestimmt; und da die Gesetze über Zeit und Umstände nicht befehlen können, so begehn sie auch in den Tagen der Waaren oft die größten Fehler, und müssen dieselben so oft ändern, als sich Zeit und Umstände ändern. Wollten also unsre Gesetzgeber die Bestimmung des Preises aller Waaren (und auch die Dienste eines Menschen, die er einem andern leistet, gehören hier mit zu den Waaren) dem natürlichen Laufe der Zeit überlassen, so ersparten sie sich sehr viel Arbeit und dem Publikum sehr viel Geld, welches am Ende doch diese Arbeit, sammt dem verbrauchten Papier, Druckerlohn &c., bezahlen muß. Wenn auf die Beobachtung dieser Tagen als Staatsgesetze gehalten werden soll (und man sollte doch wohl kein Gesetz geben, bei dem man nicht die Absicht hätte, daß auch strenge auf die Befolgung desselben gehalten werden sollte!) so wird man in vielen einzelnen Fällen Ungerechtigkeiten begehn müssen und in vielen andern den Druck des Publikums durch Gesetze authorisiren. Es scheint noch einigermaßen die Industrie und die natürliche Ordnung der Natur dadurch erhalten zu werden, daß die

se Gesetze an den wenigsten Orten, und auch da in den wenigsten Fällen beobachtet werden, aber — ist's nicht traurig, wenn Industrie und Ordnung blos durch Nichtbefolgung der Staatsgesetze aufrecht erhalten werden? Man überlasse es also einer jeden Waare, ihren natürlichen Preis selbst zu suchen, und fürchte nicht, daß daraus üble Folgen entstehen werden; denn alle Gesetze, wenn sie nicht despotische Eingriffe in Menschenrechte seyn sollen, werden den natürlichen Preis der Waaren jetzt und in Ewigkeit nicht ändern. Wenn z. B. für Garn oder Leinwand im vorigen Jahre ein bestimmter Preis durch die Tare festgesetzt ist, und der Flachs geräth in diesem Jahre nicht, wird man nicht durch Beobachtung dieser Tare dann die Arbeiter in dem Artikel zu Grunde richten? — oder soll man alle Jahr eine neue Tare machen? *) wozu diese unnöthige Arbeit? — da so schon alle Landeskollegia mit Arbeit überhäuft sind; da ihre Er-

*) So wie man es in vielen Städten für eine gute Polizeianstalt hält, wenn an jedem Markttage eine neue Fleischtare gemacht wird, die doch kein Fleischer (außer wo er Zwang sieht) beobachtet.

haltung an Befoldung, Schreibmaterialien, Holz &c. so schon so viel kostet. Wenn man vor 5 Jahren für Holzwaaren eine Tare machte, und jetzt das Holz dem Arbeitsmanne, der es kaufen muß, viel theurer zu stehen kommt, als vor 5 Jahren, wird man nicht ebenfalls durch Beobachtung dieser Tare eine Ungerechtigkeit begehn? Und wie will man sich in solchen Fällen helfen, wo die Produkte oder Arbeiten in Rücksicht der da an angewendeten Mühe und Kunst sehr verschieden sind? soll man da ein Minimum und ein Maximum bestimmen? oder will man den Arbeiter mit Gewalt zwingen, die Arbeit schlechter und nachlässiger zu machen, um nur nicht die Tare überschreiten zu müssen?

Gehören denn nun aber die Dienste und Arbeiten der Dienstboten auch in den Artikel der Waaren, wo keine Tare, kein Lohn bestimmt werden darf, oder kann? Würde nicht die Landwirtschaft, die Hauptquelle des Staatsreichthums,

Man versuche es einmal und mache ein Jahr lang gar keine Tare, und man wird sehn, daß das Publikum besseres und wohlfeileres Fleisch bekommt — aber die Polizeiherrn essen auch manchmal gern einen wohlfeilschmeckenden Braten. —

sehr leiden, wenn hier der Arbeiterlohn so sehr gesteigert würde; wenn keine Gesetze da wären, die auf den einmal bestimmten Lohn hielten und denjenigen sträfen, der durch höhern Lohn die Dienstboten andern abspenstig machen wollte? Aber ich behaupte, daß es um unsre Landwirthschaft, um unsre Handwerke und Künste besser stehn würde, und daß wir selbst lange nicht so viel Klagen über das Gesinde und Mangel an demselben hören würden, wenn man auch hier dem natürlichen Gange nicht Grenzen bestimmte. Der Dienst eines Menschen hat auch hier in Verhältnis auf Landwirthschaft und Gewerbe seinen, von Zeit und Umständen bestimmten, Werth; denn ein Ackernecht in den fetten Gegenden der magdeburger Börde und in der altmärkischen Bische erhält mehr Lohn, und bessere Kost, als einer in den Sandgegenden der Mittelmark, und wo ist die Landwirthschaft einträglicher? Hier hat sich also durch die Beschaffenheit des Bodens, der Getreidearten, des Absatzes zc. der Preis von selbst erhöht und die Staatspolizei hat sich mit ihrer Lage darnach gerichtet, und wird sich immer darnach richten müssen, (so lange sie noch Tagen machen will,) wenn der Unordnungen und

Klagen über Mangel und Bosheit des Gesindes nicht immer mehr werden sollen. In fetten und fruchtbaren Gegenden kann auch der Diensthote des Landbauers mehr Lohn verlangen, indem er auch gewöhnlich schwerere Arbeit hat, und man darf nicht befürchten, daß die Ebhne der Bauern und übrigen Ackerleute aus unfruchtbarern Provinzen, wo man weniger Lohn giebt und geben kann, zu häufig ihre Dienste verlassen und in fruchtbarere Gegenden übergehn werden, denn sie sehen wohl ein, daß die Konkurrenz ihnen alsdann selbst schaden und ihren Lohn verringern werde.

Würde aber der höhere Lohn auf den Dörfern nicht auch Erhöhung des Gesindelohns in den Städten nach sich ziehn müssen? Auch hierin kann ich keinen Schaden finden; denn auch die Dienste, welche das Gesinde dem städtischen Bewohner verrichtet, haben ihre natürliche Lage. Soll eine Wirthin die Bequemlichkeit, daß sie nicht nöthig hat, selbst zu kochen und zu waschen, und daß sie es von einem andern verrichten lassen kann, theurer bezahlen, als sie will, oder als es ihre Einkünfte erlauben, nun so koch und wasche sie selbst! und weder ihre ökonomischen

Umstände, noch das Interesse des ganzen Staats werden darunter leiden; — ist der Dienst, den mir ein andrer durch Reinigung meiner Kleider und Schuhe verrichtet, für mich zu theuer, nun so mus ich mich selbst bequemen, dis Amt zu verrichten. Hoher Dienstlohn, der durch natürliche Umstände bewirkt wird, ist überall Zeichen von Wohlstand, und geringer Preis des Gesin- des und der Handarbeit Zeichen von Armuth; denn wo die Menschen für 2 Gr. täglich Handar- beit verrichten und den Scheffel Roggen (das bei uns nöthigste Bedürfnis) mit 12 bis 14 Gr. bezah- len, da haben Armuth und Elend ihre Wohnung aufgeschlagen; und wenn es Freiheit in Handel und Wandel, Aufhebung aller willkürlichen Za- gen u. dahin bringen können, daß in Zeit von 10 Jahren der Arbeiter seinen Lohn zu 4 Gr. täglich und der Roggen seinen Preis zu 1 thl. bis 1 thl. 4 gr. erhöhet hat, so ist dis Land in den 10 Jah- ren noch einmal so reich geworden, als es vorher war, und wenn das baare Geld aller Einwohner auch nicht um einen Pfennig sich vermehrt hätte!

Doch, ich komme zu weit von meinem Ge- genstande ab, da ich eigentlich nur zeigen wollte, daß die Landwirthschaft (und freilich mit ihr alle

Gewerbe) nicht verlieren würde, wenn das Gefin-
delohn steigt; aber man glaube ja nicht, daß dis
ebenfalls durch Taxen bewirkt werden könne oder
solle; denn wenn man Gutsbesitzer durch Ge-
setze zwingen will, freien *) Dienstboten mehr
Lohn zu geben, als es die Gesetze der Natur, wel-
che Zeit und Umstände leitet, bestimmen: so schlägt
man der Landwirthschaft, und mit ihr allen Ge-
werben, die unheilbarsten Wunden, die auch durch
Wiederherabsetzung der Taxen nicht so bald ge-
heilt werden können; denn man kann nicht um-
gekehrt schließen: wenn ich durch Gesetze, Be-

*) Ich sage absichtlich: freie Dienstboten; denn
bei der Unterthänigkeitsverfassung sind nicht allein
diese Taxen höchst nöthig, sondern es würde auch
sehr wohlthätig und vernünftig seyn, wenn man
dieselben in den mehresten Provinzen erhöhet;
denn erstens sind diese Taxen schon sehr alt und zu
den Zeiten angelegt, wo die mehresten Bedürfnisse
sehr wohlfeil waren, und zweitens wäre es großer
Vorteil für die Grundherrschaften selbst, wenn
sie Dienstboten, die sich wegen so geringen Lohns
und so wenigen Deputats nothwendig durch Steh-
ten und Betrügen erhalten müssen, so viel Lohn
und Deputat gäben, daß sie ehrliche Leute bleiben
könnten.

fehle und Verordnungen bewirke, daß das
Gesindeohn steigt, dann wird die Landwirthschaft
auf einen höhern Grad der Vollkommenheit kom-
men! *) — weil Gesetze, Befehle und Verord-
nungen in diesem Fache überhaupt überflüssig
oder gar schädlich sind.

Zu Nr. 5. Auch bei diesem Punkte bin ich
genöthigt, über die Einschränkung der natürli-
chen Rechte durch Staatsgesetze meine Meinung

*) Einzelne Fälle können zwar auch in diesem Stü-
cke unnatürliche Wirkungen hervorbringen. Wenn
z. B. in einer Stadt eine Menge nichtsthruender
Kapitalisten ist, die sehr viel Dienstboten zum
Luxus nöthig haben, und dieselben hoch bezahlen,
so wird dis den Preis des Dienstlohns für andre
allerdings steigern; aber diese Steigerung wäre
widernatürlich und würde, wenn dergleichen
Kapitalisten übermäßig zunähmen, den Staat rui-
niren und unfehlbar an den Rand des Verderbens
bringen und wenn diese Menschenklasse auch Millio-
nen durch dergleichen Luxus verschwendete und un-
ter die Leute brächte; aber dieses Unglück haben
wir nicht — wenigstens nie im allgemeinen — zu
befürchten, wenn unsre Staaten bei Abfassung
ihrer Gesetze nicht nach willkürlichen, sondern nach
natürlichen Regeln verfahren.

zu sagen. Im neuen preus. Gesetzbuche Theil II. Titel 7. §. 2. heist es: „Wer zum Bauerstande gehört, darf, ohne Erlaubnis des Staats, weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch seine Kinder dazu widmen.“ Bloss der letzte Punkt gehört in meine Betrachtung, denn wenn ich über das Gesetz im ganzen ausführlich sprechen wollte, so würde ich mich gar zu weit in gesetzliche Absonderung der Stände durch Innungen, Privilegien &c. einlassen müssen, welches wider meinen Zweck seyn würde.*). Durch die unter A Nr. 5. angeführte Erlaubnis des adlichen Gutsbesizers, über die Fähigkeiten seiner Unter-

*) Indessen behaupte ich hierdurch gar nicht, daß dis Gesetz, bei jezigen Umständen, ungerecht sey, denn freilich mus jezt mancher unterthänige Vater wünschen, seine ihm lieben Kinder dadurch der Willkür irgend eines kleinen Despoten zu entziehen, daß er die Erlaubnis, sie durch Erlernung eines Handwerks aus der Unterthänigkeit zu bringen, mit großer Aufopferung sucht. — Wenn ich in einem See gern Getreide bauen will, weil es mir mehr Nutzen bringt, als sonst die Fischerei brachte, so mus ich erst das Wasser ablassen, und dis fällt oft sehr schwer!

thanen auf eine solche Art zu entscheiden, tritt der Staat diesem Stande ein Recht ab, das nach meiner Meinung keinem einzelnen Stande abgetreten werden sollte. Glaubt man denn aber wirklich, daß der freie Akerbauer seinen Stand für so unglücklich und so wenig, oder ungewis nährend hält, daß er seinen Söhnen die Ergreifung eines Handwerks oder bürgerlichen Gewerbes so sehnlich wünscht? Es giebt ja in Deutschland noch so manchen kleinen Staat, wo der Akermann hierin gar nicht durch Gesetze eingeschränkt ist, und — man findet keine Entvölkerung der Dörfer, kein Drängen nach den Städten &c. Wir können aber auch schon in unserm Vaterlande Belege genug dazu finden: der freie Bauer in den oben angeführten magdeburgischen und altmärkischen Gegenden hält seinen Stand gewis für eben so rühmlich und für noch einträglicher, als den Stand der Handwerker, und hat auch nicht Unrecht; er behält also seine Kinder sehr gern bei ihrem väterlichen Gewerbe; und dis wird gewis auch der Fall in minder fruchtbaren Gegenden seyn, wenn sie erst durch persönliche Freiheit der Besizer und durch gänzliche Freiheit der Kultur zu ergiebiger Grundstücken umgeschaffen worden sind.

Was die Moralität und Einfalt der Sitten betrifft, welche von manchem Vertheidiger der Unterthänigkeitsrechte zum Vorwande gebraucht werden: so ist's doch in der That nicht zu wünschen, daß die Moralität und die Einfalt der Sitten, die in Oberschlesien, Hinterpommern, in vielen Gegenden von Preußen unter den unterthänigen Landleuten herrscht, allgemeiner werden, und die freien Landleute andrer Provinzen anstecken möge!

Zu Nr. 6. Dieser Einwand, in dem auf der einen Seite etwas wahres liegt, (wie ich im folgenden Abschnitte zeigen werde,) klingt beinahe eben so, als wenn man einem Menschen, der die Schwimmkunst lernen soll, gebieten wollte: nicht eher das Wasser zu berühren, bis er fertig schwimmen gelernt habe. Mit demselben hängt der genau zusammen, daß viele Unterthänige die angebotene Freiheit gar nicht annehmen würden: diese müste man freilich als Kinder betrachten und erst zum Genus der Freiheit erziehen.

Ich setze noch einige Bemerkungen und Vorschläge zu dieser Schrift hinzu, welche in dem vorigen Abschnitte nicht angebracht werden konnten, und welche doch dazu beitragen können, diese für Menschenwohl so wichtige Sache für manchen annehmlicher und interessanter zu machen.

I.

Ueber die Verschiedenheit des Preises der
Bauergüter, und die Dienste, welche
auf denselben haften.

Warum ist ein Bauergut im Herzogthum Magdeburg nach dem Verkaufspreise 100mal mehr werth, als eins von derselben Größe in Oberschlesien? Wenn ein Bauergut im Herzogthum Magdeburg mit 1, $1\frac{1}{2}$, 2 und $2\frac{1}{2}$ Hufe mit 1000, 2, 3, 4000 und mehr Thalern bezahlt wird, so ist hingegen der Verkaufspreis eines eben so großen Guts in vielen Gegenden Oberschlesiens 10, 30, 50, 100 Thl. In Niederschlesien werden für ein dienstbares Bauergut von einer Hufe 500, 1000 bis 1200 Thlr., und für ein freies von eben der Größe 1500 bis 2000 Thl. bezahlt, — also in einer und derselben Provinz ein so sehr großer



und Glück zerstörenden, Brantwein, *) und wenn sie auf ihrem Gute zu Grunde gehn, Vieh und Ackergeräthschaft ruiniert sind, so haben sie selbst nichts verloren, sondern der Grundherr, dem alles eigenthümlich zugehört; denn auch den geringen Kaufpreis erhält die Grundherrschaft in den wenigsten Fällen sogleich bei Uebergebung des Guts, sondern die 10, 20 Thl. werden in 10 bis 20 Terminen, und eben so vielen Jahren abgetragen, oder dem sogenannten Käufer wohl ganz erlassen, da er nichts hat, woran sich der

*) In den Ländern, wo die strenge Unterthänigkeit der Landleute herrscht, ist der Brantwein ein viel beliebteres Getränk, als da, wo freie Menschen leben; und zwar vorzüglich aus dem Grunde: weil der Leibeigne in der Berausung und in dem daraus entstehenden Vergessen des schmerzenden Klagengeföhls sein größtes und, fast mögte ich sagen, einziges Glück sucht und häufig auch findet. Verschiedene Herrschaften in Schlessien und Preussen ziehn viel baare Einkünfte aus der Gerechtigkeit, Brantwein zu brennen, und suchen also den Absatz desselben bei ihren eignen Unterthanen zu vermehren; jedoch will ich gern zugeden, daß dis mehe von den Pächtern, als von den Grundherrschaften selbst gitt; — dis ist nun freilich ein Mittel, dies

Grundherr halten könnte, ohne ihn und damit sich selbst zu ruiniren.

Aber nicht bloß auf diese Ackerbauer selbst, sondern auch auf alle übrige Klassen der Staatsbewohner, hat das Elend der Klasse, von der alle Reichthümer kommen sollen, den auffallendsten Einfluß. In einer solchen Gegend, die nur von armen, unterthänigen Menschen bewohnt wird, kann keine aus wohlhabenden Bürgern bestehende Stadt existiren. Das deutlichste Beispiel giebt Süd- und Neustpreußen bei seiner sonstigen Ver-

se Menschen erst unreif zum Genus der Freiheit zu machen; aber ist's nicht grausam, wenn ihnen alsdann daraus ein Vorwurf gegen die Aufhebung der sie unterdrückenden Rechte gemacht wird? Verschiedene menschlich denkende Herrschaften in Schlesien haben den Brantwein auf einen höhern Preis gesetzt und dagegen gesundes und starkes Bier gebrauet, welches man dort nicht häufig findet; und selbst dergleichen geringe und unbedeutend scheinende Mittel können auf die allmälige Bildung dieser Menschen den wohlthätigsten Einfluß haben; nur freilich scheinen die baaren Einkünfte der Herrschaft darunter zu leiden, und der Pächter giebt dann einige Thaler weniger Pacht, wenn er im Brantweinverkauf eingeschränkt werden soll!

fassung, wo nur einige wenige sogenannte Städte den Namen Städte verdienen und wo auch diese fast allein durch den ungeheuern Luxus der Grundbesitzer, die ihr Geld da verschwendeten, erhalten wurden; denn Menschen, die nicht mehr verdienen, als was sie zu der alleräussersten Nothdurft brauchen, und auch nicht mehr verdienen wollen, weil es nicht ihr Eigenthum ist, können freilich dem für schon feinere Bedürfnisse arbeitenden Handwerksmanne und Künstler nichts zu verdienen geben; Fabriken und Manufakturen können nicht aufkommen und nicht gedeihen, und eine arniseelige Zirkulation erhält alle arbeitende Klassen in einer kümmerlichen und elenden Existenz.

In den Provinzen, wo nun aber auch die oben angeführten Bestimmungen des allgemeinen Gesetzbuchs gelten, und wo der Ackerbauer Eigenthum besitzen und für sich und die Seinigen arbeiten kann, ist es diesem nicht möglich, wegen überhäufte Frohdienste, an die Bearbeitung seines eignen Ackers Zeit und Fleiss zu wenden. Er gewöhnt sich bei den Arbeiten, die er seinem Grundherrn leistet, an Faulheit und Nachlässigkeit, die auch alsdann auf seine Grundstücke, wenn er sie nebenbei bearbeiten soll, den schädlichsten

Einfluss haben. So glaube ich mit Zuverlässigkeit behaupten zu können, daß mehr als ein Viertel des ganzen Grundes und Bodens der preussischen Staaten auf diese Art so schlecht bearbeitet wird, und daß der Staat und die Bewohner desselben jährlich Millionen gewinnen würden, wenn diese vernachlässigten Ländereien von freien Menschen bebauet würden. Und auch selbst die Grundherrschaften haben keinen wirklichen Nutzen von den Zwangs- und Frohndiensten der Unterthanen; sie haben zwar nicht nöthig, zu Bearbeitung ihrer Aecker Pferde zu halten, sondern ihre Unterthanen müssen mit eignen Pferden den Acker bearbeiten, — aber glaubt denn wohl noch ein Gutsbesitzer, daß sein Acker durch die gewöhnlichen Dienste der Unterthanen so bearbeitet wird, und so viel Früchte und Nutzen bringt, als wenn er ihn selbst mit freien, für ihre Dienste verhältnismäßig bezahlten Menschen und mit eignen Pferden bearbeitete? Auch berechne man einmal, wie viel diese Dienste und Pferde dem Grundherrn jährlich kosten, und berechne dagegen, was die Dienste und Pferde seiner Bauern, die in seinen Diensten stehen, kosten, wenn man alles zu Gelde anschlägt, und man wird gewis fin-

den, daß hier kein richtiges Verhältniß statt findet und daß man mit vielem Aufwand wenig bewirkt — und dis ist der eigentliche Ruin aller Landwirthschaft. Die Wahrheit dieses Sages wird man nicht läugnen, wenn man findet, daß dienstthuende Bauern oft 2 bis 3 Stunden weit fahren und gehn müssen, um zu dem Hofe zu kommen, wo sie Dienste verrichten; wenn man findet, daß Herrschaften und Pächter oft Dienstage verrichten lassen, die sie eigentlich gar nicht nöthig hätten, oder die durch viel geringere Mittel ersetzt werden könnten, blos um die dienstthuenden Bauern nicht zu entwöhnen; und wenn man die Arbeit der Frohdienstleute selbst mit ansieht. Wenn es also auch nicht sogleich möglich ist, alle Naturaldienste selbst abzuschaffen, weil sich in vielen Gegenden und auf vielen Gütern zu viel entgegenstehende Hindernisse finden, die nur durch die Zeit gehoben werden können, so sorge man nur zuerst und mit möglichster Schnelligkeit dafür, daß die ungemessenen Dienste abgeschafft und in allen Fällen in bestimmte verwandelt werden. *)

*) Auch sogar in der Grafschaft Mansfeld fanden noch im Jahre 1786 auf einigen Dörfern ungemessene

Dadurch giebt man dem Landbebauer mehr Sicherheit seines Einkommens, verhütet eine große Menge Streitigkeiten und Prozesse, und legt den Grund zum wachsenden Wohlstande des Landmanns, der nun im Stande ist, seine Arbeiten nach Ordnung und vernünftig einzurichten, weil er mit Gewisheit weiß, zu welcher Zeit und wie viel er für seine Grundherrschaft zu arbeiten hat.

Auch selbst auf der Seite des Grundbesitzers ist bei dieser Einrichtung eher Nutzen als Schaden, denn ich glaube doch, daß deren immer weniger werden, welche bloß aus Hang zum Despotismus sich dieser nützlichen Einrichtung widersetzen. Jetzt haben die Bauer- und andre Güter in solchen Gegenden, wo die ungemessenen Dienste noch nicht abgeschafft sind, gar keinen festen Werth, denn es kommt darauf an, ob ein Grundherr viel Frohndienste von seinen Unterthanen verlangt oder nicht; und so kann ein Bauer gut, das heute für 500 Thl. verkauft wird, übers Jahr vielleicht nicht 100 Thl. werth seyn, weil es

ne Dienste statt, z. B. in Moschwitz; und die Bauerdienste sind so wohl auf königlichen als auch auf adelichen Gütern fast noch allgemein unbestimmt.

dem Grundherrn gefällt, in diesem Jahre mehr Dienste, Bau- u. Fuhren zu verlangen als im vorigen Jahre, und weil dadurch der Bauer abgehalten würd, sein Gut so zu nutzen, als es der Besizer im vorigen Jahre nützte. Der Schaden, der aus dieser Ungewisheit und Unbestimmtheit des Werths der Güter entsteht, ist mancherlei und auch für den Grundherrn nicht unbedeutend. Arme Unterthanen, die durch ihre so sehr prekäre Lage eben in Armuth gekommen sind, und allen Muth verloren haben, können natürlicherweise der Herrschaft, welche an den mehresten Orten Bier- und Brantweinverlag und ähnliche Gerechtigkeiten besitzt, lange nicht so viel einbringen, als wohlhabende, in ihrem Eigenthum gesicherte Menschen; letztere halten (auch mit für die Herrschaft) viel besseres und dauerhafteres Vieh, da sie selbst den Nutzen davon haben und es nicht durch unbestimmte und unregelmäßig gehäufte Dienste aufopfern müssen; der höhere Preis der Güter, der aus einer bessern und richtiger berechneten Bewirthschaftung derselben nothwendig erfolgen mus, vermehrt die Einkünfte der Gerichtsobrigkeit durch die Jurisdiktionsfälle; alle Arten von Prozessen — die, vorzüg-

lich in Kriminalfällen, welche bei faulen und un-
 terdrückten Menschen allemal häufiger vorkom-
 men, als bei fleißigen und wohlhabenden, für
 die Herrschaft so kostbar sind — werden gemin-
 dert, und die Grundherrschaft braucht keine Wi-
 derspenstigkeit der Bauern bei ihren Diensten zu
 befürchten, da alle Dienste genau bestimmt sind.
 Die Gutsherrschaft ist nun im Stande, einem
 schwachen seiner Dienstbauern Erleichterung zu
 verschaffen, durch Entlassung einiger Dienste,
 welches ihr vorher unmöglich war, indem sich bei
 ungemessenen Diensten die übrigen mit Recht be-
 klagen konnten, wenn sie die Arbeit des einen
 oder des andern, der geschont werden sollte, doch
 mit übertragen sollten; wenn aber jetzt ein ieder
 seine bestimmte Zeit gearbeitet, oder — welches
 noch weit besser ist — seinen bestimmten Theil
 Acker zubereitet *) und sonstige ihm bestimmte

*) Wenn einmal Naturaldienste seyn und bleiben sol-
 len, so glaube ich doch, daß es für Gutsherrschaft
 und Bauern besser ist, die Dienste nicht nach Ta-
 gen zu bestimmen, (da man schon weiß, wie sehr
 die Dienstthuenden sich dabei unerlaubte Vortheile
 durch Nachlässigkeit, wenig aufladen, sogenannte
 Schonung des Viehes &c. zu Nutzen machen,) son-

Arbeiten verrichtet hat, so bekümmert es ihn nicht mehr, ob sein Nachbar auch diese Arbeit thut oder nicht.

dem einem jeden von den Dienstthuenden nach Verhältnis seiner sonstigen Dienste und durch einen festen und genau bestimmten Kontrakt, ein gewisses Stück Feld, womit die Dienstbauern abwechseln können, zur Bearbeitung zuzutheilen, und eben so mit den übrigen Diensten, welche sie sonst leisteten, zu verfahren. Eine sehr deutliche Anweisung zu dergleichen Einrichtungen findet man in v. Benckendorf zuverlässigen Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen. Erster Theil S. 682 u.

II.

Wie kann nun aber eine Landesregierung, ohne einen Vorwurf der Ungerechtigkeit sich zuzuziehn, und ohne üble Folgen zu befürchten, es bewirken, daß die mit einer vollkommenen Landwirthschaft im Widerspruch stehenden Verhältnisse der Unterthanen gegen die adlichen Gutsbesitzer der natürlichen Ordnung gemäß eingerichtet werden?

Schon oben wurde von mir behauptet, daß das aus dem allgemeinen Gesetzbuche angeführte Kapitel mit Unrecht getadelt wird, wenn man meint, daß der Gesetzgeber durch deutliche Gesetze allen Staatsunterthanen ihre natürlichen Menschenrechte, welche ihnen hie und da durch sonstige Gesetze genommen waren, wiedergeben sollte. Wenn dis geschähe, so würden die unausbleiblichen Folgen auf der Seite der Gutsherren Unzufriedenheit mit der Regierung und auf der Seite der mehresten Unterthanen die größte Ausgelassenheit und Unordnung zur Folge haben; beides will und mus die Regierung vermeiden, und sie

kann es auch, ohne deswegen den hohen und edeln Zweck aufzugeben, wenn sie, nicht durch einen unnatürlichen Sprung, sondern, wie die wohlthätige Natur, stufenweise die Abschaffung und Aufhebung solcher Mißbräuche bewirkt, die bis jetzt dem Wohl des Staats und dem Glück einer grossen Klasse der Staatsbewohner entgegenstehn.

Ich will hier kurz den Gang zeichnen, welchen ich für den zweckmäßigsten halte, um nach und nach die vorliegende Absicht zu erreichen; ich werde aber mit der grössten Freude dem beitreten, welcher Unvollkommenheiten in diesem Gange finden und ihn zweckmäßiger und besser aufstellen wird.

Für das erste Erfordernis halte ich
 a. Ein allgemein geltendes und mit strenger Gerechtigkeit in Ausübung zu bringendes Staatsgesetz: daß in allen Provinzen, wo noch unbestimmte Dienste zu finden sind, dieselben durch unpartheißche Kommissionen in bestimmte verwandelt werden sollen. Ein Beispiel haben wir schon an den schlesischen Uebarienkommis-

sen. *Ein Beispiel haben wir schon an den schlesischen Uebarienkommis-*

b. Allgemeine Verbesserung der
 Land Schulen. Es ist dis zwar häufig genug
 vorgeschlagen und genug darüber geschrieben
 worden, aber noch ist leider! wenig hierin be-
 wirkt; aber ich halte dis für das unschädlichste
 und zugleich unfehlbarste Mittel, die ganze Un-
 terthänigkeit mit ihren übeln, die Würde der
 Menschheit in sich selbst tödenden Folgen nach
 und nach aufzuheben, wenn (wie in c, d, e
 gezeigt werden soll) die Regierung nachher da zu
 Hülfe kommt, wo der wohlthätige Gang der Na-
 tur durch Despotie aufgehalten wird. Bloß das
 durch kann man dem etwas für sich habenden
 Vorwurfe: daß die Menschen an vielen Orten
 zur Freiheit noch nicht reif sind, mit Hoffnung
 eines glücklichen Erfolgs entgegenarbeiten. Die
 Einrichtung der Dorfschulen, von moralischer
 Seite betrachtet, geht mich hier nichts an und ich
 beschränke mich bloß auf ihre Anlegung und Ver-
 besserung von der ökonomischen Seite. Ob Gut-
 beitzer bei ihren Unterthänigkeitsrechten ge-
 zwungen werden können, einen hinrei-
 chenden Fond zu Erhaltung der Schulen und
 der Schullehrer zu schaffen, ist gar keine Frage,
 und im allgemeinen Gesetzbuche finden sich auch

einzelne Gesetze darüber; aber: ob bis jetzt über diese Gesetze gehalten worden ist? Dis ist freilich eine Frage, deren Beantwortung nicht nach dem Wunsche eines Menschenfreundes ausfallen wird. Der Fehler bei unsern neuern Idealen einer guten Schuleinrichtung und bei dem Philosophiren über schlechte Beschaffenheit der Schulen liegt hauptsächlich darin: daß man das ökonomische Fach entweder vergißt, oder nur für Nebensache hält; ich für meine Person halte es in so fern für Hauptsache, als eine jede Schulverbesserung in moralischer Hinsicht nothwendig von der ökonomischen Verbesserung der Schullehrer anfangen mus, und daß die erstere dann erst gelingen kann, wenn für die letztere gehörig gesorgt ist; auserdem bleibt's glänzender Schein, oder erzwungene und also bald wieder vorübergehende Besserung.*) Eine

*) Ich zweifle nicht mehr an einer baldigen radikalen Verbesserung unsrer Landschulen und an einem dazu hinreichenden Fond, da der gute und menschenfreundliche Monarch hiers gezeigt hat, wie sehr ihn das Wohl der Schulen interessirt. Ich behaupte, daß mit 100,000 (und vielleicht noch weniger) Thalern, die vom Staate jährlich (und noch dazu blos in Friedensjahren) zu der Verbes-

aus rechtschaffenen und klugen Männern bestehende Landschulenkommision, welche, mit gehöriger Autorität ausgerüstet, in allen Provinzen die ökonomische Einrichtung, Anlegung und Verbesserung aller Landschulen zum Zweck hätte, und mit Nachdruck diesen Zweck ausführte, würde gewiß nicht minder Nutzen stiften, als eine Uebarienkommision. Ist dis' geschehn, und ist auf dem Lande dafür gesorgt, daß die Kinder zu vernünftigen und brauchbaren Menschen gebildet werden können, dann ist schon der größte Schritt gethan, und ich bin fest überzeugt, daß diese Bildung auch in denen Provinzen, wo jetzt das Licht noch ganz unter dem Scheffel steht, nach und nach dem Menschen zu seiner natürlichen Freiheit, deren Werth er vorher nicht kannte, verhelfen wird,

ferung der Landschulen auf königlichen und andern nichtadlichen Dörfern zweckmäßig und so verwendet würden, daß auf der andern Seite kein Nachtheil dadurch gestiftet wird, nach und nach, und in Zeit von einem Menschenalter alles erforderliche gethan werden könnte! Für die Schulen auf adlichen und andern Eigenthümern gehdrigen Dörfern mus ganz natürlich der sorgen, der den Nutzen von den Unterthanen zieht.

die nur dann erst kommen kann, aber auch dann wirklich kommen muß, wenn diese Menschen einen gewissen Grad von zweckmäßiger und für Landleute nöthiger Bildung erhalten haben. Eigennützig denkende Herrschaften handeln wahrlich so inkonsequent eben nicht, wenn sie sich die Verbesserung ihrer Schulen nicht so sehr angelegen seyn lassen; denn sie fürchten: daß, wenn diese Menschen klüger werden, ihre wohl erworbenen Rechte vielleicht nach und nach schwinden mögten! Wenn nur die Menschen erst Freiheit kennen und schätzen gelernt haben, dann wird man sehn, ob der Grund, den noch mancher zur Vertheidigung der Unterthänigkeit anführt, Wahrheit enthält: daß nämlich diese Unterthänigkeit den Menschen, die darin leben, keine Last seyn müsse, weil es ihnen freistünde, sich loszukaufen.

Nun aber muß

e. Vom Staate durch ein allgemein geltendes, der Billigkeit gegen Grundherrschaften nicht zu nahe tretendes Gesetz, der Preis genau bestimmt werden, für welchen ein jeder Gutsunterthan sich und sein Gut von der Unterthänigkeit loskaufen kann. Dagegen dürfen dann keine

Einwendungen der Grundherrschaften statt finden, so bald diese Loskaufung regelmäßig und gerichtlich vorgenommen wird.

d. Bei dergleichen losgekauften oder persönlich freien (Dienst-) Bauern fällt das Züchtigungsrecht der Herrschaft ganz weg, welches, bei dem besten Willen der Gesetzgeber, nicht aufgehoben werden kann, so lange die persönliche Unterthänigkeit so bleibt, wie sie jetzt ist. Jedoch könnte dis Recht, meiner Meinung nach, jetzt schon auf eine billige Art eingeschränkt werden, so daß z. B. bei Zuerkennung einer jeden Strafe die Dorfgerichte oder der Justitiarius zugezogen werden müßten, weil man gar zu leicht bei dergleichen Strafen eines Gutsherrn, Pächters, oder Verwalters auf den Verdacht fällt, daß Privatrache, die doch an sich verboten ist, statt finde.

e. Die Regierung bestimme für einen jeden Kreis in denen Provinzen, wo jetzt noch die Unterthänigkeit statt findet, einen kleinen Fond, zur Loskaufung solcher Unterthanen, welche sich durch Zeugnisse des Landraths, der ihnen vorgesezten Gerichtsperson, des Predigers und des Schulhalters, als ordentliche und fleißige Unterthanen legitimiren, und welche doch zu arm sind, um das

Loßkaufsgeld selbst bezahlen zu können; auch
 setze sie Prämien für solche Herrschaften und Ge-
 meinen aus, welche sich mit einander vereinigen,
 die Naturaldienste abzuschaffen und in ein be-
 stimmtes Dienstgeld oder Dienstgetreide umzuän-
 dern.

Wenn d's alles, und vorzüglich der Punkt
 von zweckmäßiger Einrichtung der Schulen, über-
 all ausgeführt wird, so wird nach und nach die
 Aufhebung dieser drückenden Einrichtung gewis
 bewirkt werden, und wir haben von derselben
 keine Revolution, Aufruhr und Unruhen zu bes-
 orgen; so kommen wir nach und nach zu dem
 Ziele, daß unsre Brüder und alle Bürger des
 Staats freie Mitglieder desselben sind, deren na-
 türliche Rechte keiner ihrer Mitbürger mehr ein-
 schränken darf.

Zuletzt sey es mir noch erlaubt, einige Ideen
 hier aufzustellen, von deren weitem Ausführung
 in der Staatspraxis ich großen Vortheil und re-
 elle Vermehrung des Nationalglücks zu finden
 glaube. Man wird mir zugestehn, daß die Ein-
 richtung der Patrimonialgerichte, so wie sie jetzt
 noch in den mehresten Provinzen des preussischen
 Staats ist, manchen Anlaß, zu klagen, den Unter-

thanen gegeben hat, und so lange geben wird, als ihre alte Verfassung besteht.

Bei der gewöhnlichen Justizverfassung in den deutschen Provinzen hält der Gutsbesitzer, welcher an den mehresten Orten zugleich die Gerichtsbarkeit hat, einen Justitiarius, und das ganze Gericht, welches die Streitigkeiten seiner Unterthanen mit einander und eben so die Streitigkeiten derselben mit dem Gutsherrn in erster Instanz entscheidet, (bei welchen noch dazu in vielen Fällen kein Rechtsmittel statt findet,) besteht — aus dem Justitiarius. Man hat in den preussischen Staaten schon längst angefangen, die untern Gerichte den obern mehr gleich zu machen: damit nicht von einer Person, welche doch gewis hie und da, aus Gefälligkeit gegen den Patron, Rücksichten auf Einkünfte zc., nicht immer den geraden Weg der Gerechtigkeit ging, das Wohl vieler Menschen abhängen solle, die, wie ich schon erwähnt habe, nicht immer appelliren können oder dürfen. Man hat also schon an verschiedenen Orten mehrere adliche und Privatbesitzer, welche das Recht der Gerichtsbarkeit haben, vereinigt, und anstatt mehrerer Justitiazien eigne Rechtskollegia errichtet. Das westf.

preussische Hofgericht zu Bromberg hat die Ehre, schon im Jahre 1772 den Anfang zu dieser Einrichtung gemacht zu haben, und man vollendete dieselbe im Jahre 1783. Man hat hier und in Ostpreussen sogar königliche Justitiariate mit adelichen Patrimonialgerichtsstellen vereinigt, (z. B. das kombinierte königliche und adeliche Kreisjustitiariat zu Schwes.) In Schlesien folgte man mit Eifer nach; aber in den ältern, deutschen Provinzen geht es langsamer, und man bleibt so gern bei der ältern deutschen Justizverfassung, die so sehr zerstückelt ist, daß ein eignes Studium dazu gehört, sich aus den mannigfaltigen Real- und Lokalabtheilungen der Gerichtsbarkeit herauszufinden. Der aus dieser neuen Einrichtung entstehende Nutzen mus jedem in die Augen fallen, da bei dergleichen Gerichten Partheilichkeit, einseitige Darstellung, Furcht vor dem Richterpatron und mehrere Menschlichkeiten nicht mehr so zulässig sind, und so vielen Einfluß auf das Wohl und Wehe der Unterthanen haben, als es leider! bei der altdeutschen Verfassung der Fall ist. Und auch dem einzelnen Gerichtsherrn wird nun die Verwaltung seiner Justiz nicht mehr so kostbar, als sonst, wo gewis manchem gut

und menschlich denkenden Gutsbesitzer seine — im Einnahme=Etat stehende Gerichtsbarkeit mehr kostete, als ihm die Strafen, Sporteln &c. einbrachten.

Würde diese Einrichtung, wenn sie allgemein eingeführt wäre, nicht schon ein starker Damm gegen despotische Eingriffe einzelner Gutsbesitzer in die Rechte der Menschen seyn können? Aber nach meinem Ideale, das ich hier zur Prüfung vorlege, ließe sich eine noch vollkommnere Verfassung denken! Ich streife hier nicht im Reiche der idealischen Möglichkeiten und der Staatsverfassungstheorien umher, sondern ich habe Erfahrungen vor mir, und diese sind folgende:

Die Einwohner des Dorfs Frei=Kadlub im Rosenbergschen Kreise (in Oberschlesien!) das im Jahre 1782 eine Schule, 3 Mühlen und 67 freie Besitzungen hatte, kauften schon im 17ten Jahrhunderte der damaligen Grundherrschaft alle Gerechtsamen derselben ab, und halten sich jetzt einen eignen Justitiarius, der ihre Streitigkeiten entscheidet! — also ein Immediatdorf!

Die Gemeinde des Dorfs Kaudewitz im Liegnitzer Kreise hat schon seit langen Zeiten keine Grundherrschaft mehr, sondern besitzt alle Dominialrechte selbst.

Die Gemeinde des Dorfs Ober = Harzpersdorf im goldberg = hainauschen Kreise kaufte im Jahre 1706 dem damaligen Gutsbesitzer Karl Siegmund von Mauschwitz seine Dominialrechte ab und begab sich, mit Vorbehalt der Dienstfreiheit, unter die herzoglich = liegnitzische Domäne. König Friedrich II. ertheilte ihr im Jahre 1744 am 21sten Dec. eine Bestätigung darüber, setzte aber in dem Diplom fest: daß die Gemeinde beim Kameralamte Liegnitz bleiben, und nie mehr davon getrennt werden solle.

Das Dorf Dürr = Neudorf im goldberg = hainauschen Kreise ist keinem unterthänig, und steht unter keiner Herrschaft, da es sich von allen Verbindlichkeiten gegen den Grundherrn losgekauft hat.

Im Dorfe Melken im arenswaldeschen Kreise gehören die Höfe den Bauern erb = und eigenthümlich zu, und sie stehn unmittelbar unter der neumärkischen Regierung, bis auf 4 Höfe.

Ich bin nun zwar der Meinung, daß der Staat nicht zugeben solle, daß dergleichen mittelbare Gutsbesitzer ihre Mediatabgaben an den Grundherrn (Dienstgeld oder Dienstgetreide) an sich kaufen, und dadurch ihre Güter von mittel-

stetig verworren

baren Abgaben ganz befreien dürfen; eben so wenig, als es dem Staatsunterthan verstatet werden kann, seine Abgaben an den Staat demselben durch ein einmal gezahltes Kapital abzukaufen; aber desto mehr sollte nach meiner Meinung der Verkauf der Gerichtsbarkeit der Gutsbesitzer an ihre Gerichtseingesessenen begünstigt werden, und ich behaupte: daß alsdann der Staat zu dem höchsten möglichen Grade von Wohlstand und von bürgerlichem Glück kommen würde, wenn alle Städte und alle Dörfer in demselben Immediatstädte und Immediatdörfer wären, wobei aber nothwendigerweise bei Städten und Dörfern auf kombinierte Gerichte (Kreisgerichte u., jetzt Patrimonial- u. Gerichte) gehalten werden müste; so daß eine jede, jetzt mittelbare, Gemeinde dann an der Besetzung solcher Untergerichte verhältnißmäßig Antheil nähme. *)

*) Diese Sache ganz auszuführen, würde mich zu weit von meinem Zweck abbringen; es sollte mich aber sehr freuen, wenn ich durch diese aufgestellte Idee Anlaß gäbe, die Sache näher zu beleuchten und pro und contra darüber zu debattiren. Eben so ist's hier nicht der Ort, meine Gründe aus einander zu setzen, warum der Staat nicht erlauben

soll, daß mittelbare Abgaben eines Grund-
 stücks an den Besizer des Grundstücks selbst ver-
 kauft werden. Das die oft geschehn sey und noch
 geschieht, weiß ich. So verkaufte der Baron von
 Nichthofen der Gemeine in Zauernick, bei Gele-
 genheit der Einrichtung der Urbarien, ihre Dienste
 für 7000 Thlr.; die Gemeine zu Iserbies im Herz-
 zogthum Magdeburg trat der Grundherrschaft die
 Hälfte ihrer Ländereien statt der Dienste ab, und
 ist nun ganz frei von Diensten und Dienstgeld.
 Auch in der Altmark ist es neuerlich hin und wie-
 der geschehn.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Ich weiß es sehr wohl, daß kritische Schriften über Staatsverfassung und Verwaltung, nach dem gewöhnlichen Laufe der Welt, wenig oder gar keinen Einfluß auf die dermalige Verwaltung des Staats zu erhalten oder hervorzu bringen vermögen, zumal, wenn der Verfasser derselben entweder unbekannt ist, oder — wie man gewöhnlich sagt — keine praktischen Kenntnisse besitzt; aber ich weiß auch, daß dergleichen Schriften oft Veranlassung geben, daß über eine Sache, die wenige kannten, und noch weniger großer Mühe werth hielten, mehr gesprochen und gestritten wurde, als es sonst geschehen seyn würde, wenn nichts öffentliches darüber ins Publikum gekommen wäre, und die Erreichung dieses Zwecks würde mir schon einige Genugthuung geben, da in den jezigen Zeiten die Zahl derer, welche die Aufhebung schädlicher Bedrückungen wünschen, gewis immer mehr zunimmt; — und sollte sie das nicht auch bei dem Stande, von dem diese Aufhebung hauptsächlich abhängt. Aber wir haben auch in neuern Zeiten und in der neuesten preussischen Geschichte Beispiele, daß die

Ideen manches schon längst verstorbenen Patrioten, dem man wegen seiner Schriften vielleicht gar den Namen eines Unzufriedenen *) damals gab, bei der Organisation neuer Provinzen, oder in einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung benutzt und ausgeführt wurden. Der Gedanke: ich allein werde doch durch meine schwache Stimme keine Veränderung bewirken — schrecke uns also ja nicht ab, unsre Gedanken öffentlich bekannt zu machen, Mißbräuche zu rügen und Vorschläge zur Besserung zu thun. Sind sie vernünftig, so tragen sie gewis, wenn auch nicht sogleich, edle Früchte, und sind sie das nicht, oder sind sie unausführbar, so

*) Unenblichen Schaden richtet man dadurch an: daß man Männer, welche die Mängel der Staatsverfassung und Verwaltung mit Bescheidenheit und vernünftigen Vorschlägen öffentlich bekannt machen, mit dem Namen: Unzufriedene, lohnt. — Sie wollen ja nicht die Menschen unzufrieden mit ihrem Schicksal machen, sondern diese sollen durch Abschaffung der von ihnen bekannt gemachten, am Glück und Wohl der Einwohner zehrenden Uebel glücklicher, zufriedener und besser werden!

überlast es einem jeden, den Schriftsteller eines Bessern zu belehren, und — wir haben ja Anstalten in Menge, wo dem Schriftsteller, oft stark genug, bewiesen wird: daß er zum Staatsmanne nicht taugt. Straft ihr ihn aber wegen gutgemeinter Vorstellungen, o! so untergrabt ihr das Zutrauen des Volks gegen seine Regierer, und dis ist die erste gefährliche Wunde, die ihr dem Staate schlägt, und die ihm mit der Zeit tödlich werden kann. Erwartet ihr dergleichen Dienste: Kritik oder Tadel solcher Dinge im Staate, welche Kritik oder Tadel verdienen, blos von den eigentlichen Dienern des Staats, von Kollegien, welche die Verfassung des Theils kennen, den sie verwalten, so irret ihr auch darin sehr; diesen fehlt es so oft an Lust, etwas neues einzurichten, blos weil es neu ist und den gewohnten Gang der Dinge ändert — so oft an Zeit, eine Sache gehörig zu durchdenken und zu überlegen, weil ihre Amtsgeschäfte ihre ganze Zeit wegnehmen und sie doch auch als Menschen einige Erholungsstunden haben wollen — so oft an Muth, etwas vorzutragen, was vielleicht hier oder da Widerspruch finden könnte, da sie eine Familie und viele Be-

Dürfnisse haben, und sich also keine Feinde machen wollen, die sie um ihr Brod, oder vielleicht nur um einige Bequemlichkeiten des Lebens bringen könnten! und — sind denn auch alle Aemter mit solchen Männern besetzt, die das Ganze ihres Fachs mit forschendem Geiste übersehn und durchschauen? finden nicht, bei dem besten Willen des gerechtesten Regenten, bei der größten Aufmerksamkeit seiner ersten Staatsdiener, doch noch diese und jene Schleiswege statt, um Menschen in Aemter zu bringen, denen sie nicht gewachsen sind?

Meine Hofnung einer glücklichen Zukunft für die bis ietzt so vernachlässigte Menschenklasse in mehreren Gegenden meines Vaterlandes wird gros und immer grösser, je mehr ich auf die Handlungen des erhabenen Mannes mein Auge richte, der ietzt auf dem preussischen Throne regiert, das Zutrauen seines Volks — auch des geringsten — zu ihm, ist unbegrenzt; der ruhige Bewohner seiner Flur, der stille Arbeiter in seiner Werkstatt hofft von ihm Schutz und Erhaltung in seiner Ruhe, in der ihm behagenden Stille; der arme, ietzt unterdrückte Ackerbauer, der das er-

ste und nützlichste Gewerbe treibt, und im Schweis
se seines Angesichts sein Brot isset, hofft im
Stillen: daß dieser gute König auch seine Augen
auf ihn richten möge, daß er auch sein Elend
mildern möge — Er, dem in Seinem Lande,
unter Seinem Volke, Alles zu bewirken mög
lich ist!

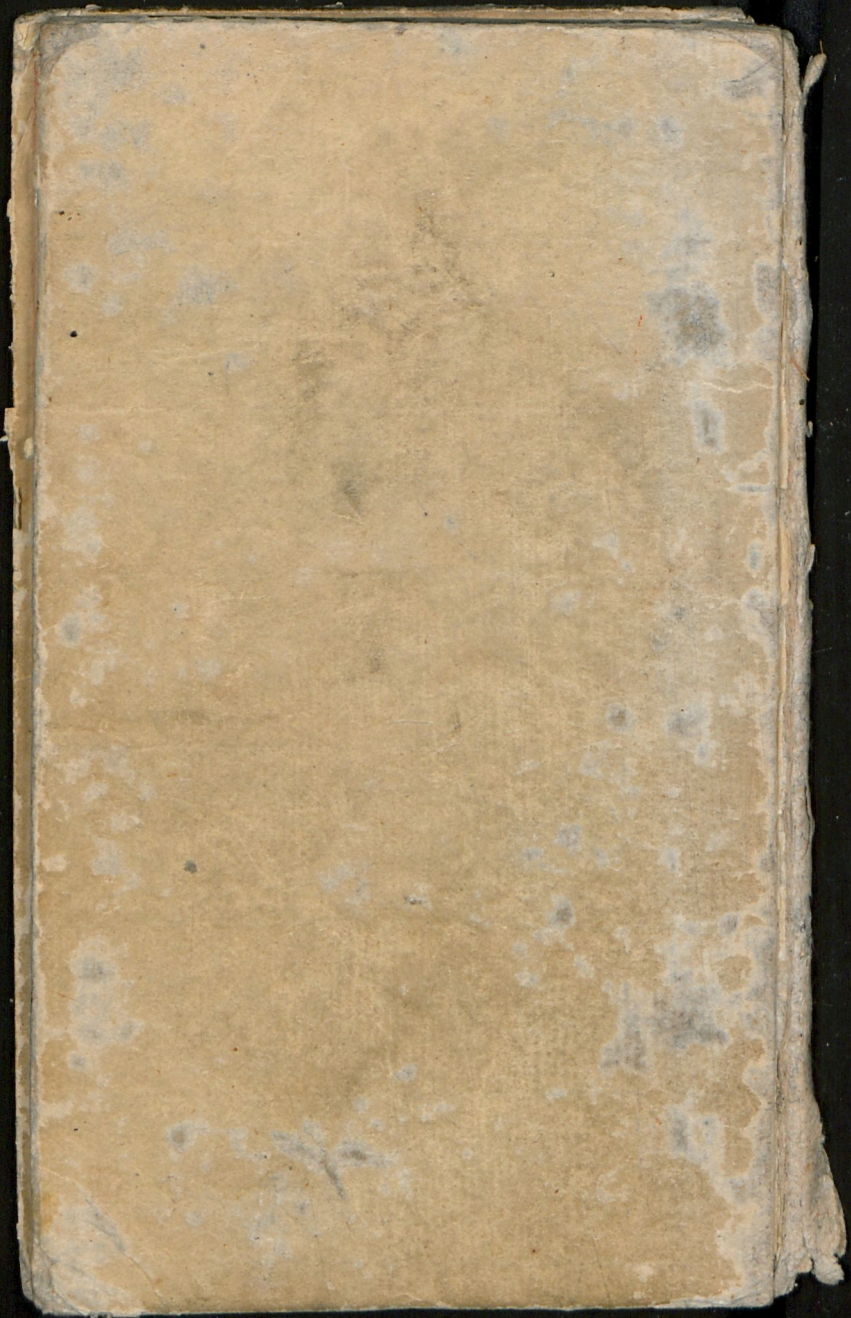
In dem ersten Buche ist die
 Geschichte der Stadt
 beschrieben. In dem
 andern Buche ist die
 Geschichte der
 Lande beschrieben.
 In dem dritten Buche
 ist die Geschichte der
 Koenige beschrieben.
 In dem vierten Buche
 ist die Geschichte der
 Koeniginen beschrieben.
 In dem funften Buche
 ist die Geschichte der
 Koeniginnen beschrieben.
 In dem sechsten Buche
 ist die Geschichte der
 Koeniginnen beschrieben.
 In dem siebenten Buche
 ist die Geschichte der
 Koeniginnen beschrieben.
 In dem achten Buche
 ist die Geschichte der
 Koeniginnen beschrieben.
 In dem neunten Buche
 ist die Geschichte der
 Koeniginnen beschrieben.
 In dem zehnten Buche
 ist die Geschichte der
 Koeniginnen beschrieben.

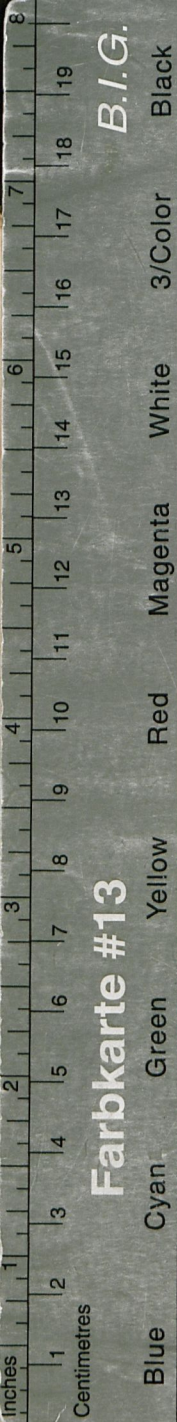


Km 307
S

gep. 2

M



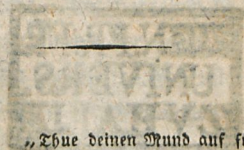


B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Ueber
Leibeigenschaft
 oder
Erbunterthänigkeit
 der
Landbewohner
 in den preussischen Staaten
 von
Leopold Krug.



„Thue deinen Mund auf für die Stummen,
 und für die Sache Aller, die
 verlassen sind.“
 Salomo.

Halle,
 bey C. A. Kummel,
 1798.

